AKTENSTÜCKE

ZUR

EINFÜHRUNG IN DAS PROZESSRECHT.

VON

Dr. FRIEDRICH STEIN und Dr. RICHARD SCHMIDT,

PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

STRAFPROZESS.

BEARBEITET VON RICHARD SCHMIDT.

LEIPZIG

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.

1890.

VORREDE.

Die Herausgabe der nachfolgenden Aktenstücke wurde von der Absicht geleitet, der Phantasie des Anfängers im Rechtsstudium mit Bezug auf die concreten Erscheinungen des Prozesslebens nachzuhelfen und, soweit möglich, ihm die mangelnde Anschauung, welche auch der Besuch der Gerichtssäle nur bruchstückweise oder gar nicht gewähren kann, zu ersetzen. In diesem Sinne haben die Unterzeichneten, — wie sie glauben, nicht ohne Nutzen — ähnliche Vorlagen bereits in der Weise verwerthet, dass dieselben in einer der ersten Stunden der theoretischen Vorlesung einer kurzen allgemeinen Besprechung unterzogen und dann fortdauernd als Paradigmen zu den einzelnen Lehren verwendet wurden. Nur von diesem Standpunkte aus wollen die gegenwärtigen Vorlagen beurtheilt sein, die vielleicht auch im Prozesspraktikum ihre Dienste leisten können. Ob sie dem weitergehenden Bedürfnisse des angehenden Praktikers nach Mustern für den Entwurf von Aktenstücken genügen werden, mag dahin gestellt bleiben.

Der Lehrzweck war bei der Ausarbeitung allein massgebend. Deshalb sind die zu Grunde liegenden Fälle frei erfunden, um unter Beschränkung auf das für den Unterricht Wesentliche eine möglichst grosse Zahl von Prozesshandlungen zur Anschauung zu bringen, deshalb ist die Form des Aktenstückes gewählt und das Formularmässige als solches beibehalten worden, um den Prozess als geschlossenes Ganze darstellen zu können. Deshalb endlich haben die Verfasser grundsätzlich ihre persönlichen Auffassungen zurücktreten lassen, so oft dieselben mit den Gepflogenheiten der Praxis in Widerspruch traten. Diese Objektivität ermöglicht es, dass die Akten von jedem wissenschaftlichen Standpunkt aus als Anschauungsmittel gebraucht werden können.

Durch die Anführung der Prozessgesetze in den Fussnoten soll die Benutzung auch ausserhalb der Vorlesung erleichtert werden.

Leipzig, im Februar 1890.

Friedrich Stein. Richard Schmidt.

Inhalt.

A. Verfahren auf öffentliche Klage vor Landgericht und Schwurgericht.

Anmerkung.

1. Die in den Fussnoten ohne Zusatz citirten §§ sind die der Strafprozess-Ordnung. — G. V. G. = Gerichts-Verfassungs-Gesetz.

2. a) *Die von der Staatsanwaltschaft und ihren Hülfsorganen, sowie vom Angeklagten ausgehenden Schriftstücke sind in dieser Cursivschrift,*

   b) *die vom Gericht und seinen Hilfsorganen herrührenden in dieser Cursivschrift gesetzt.*

   c) Der Vordruck der Formulare ist, wie in der Praxis, in Schwabacher oder

   d) in Frakturschrift hergestellt.

Gesetzes-Register.

(Die Verweisungen beziehen sich auf die am unteren Rande der einzelnen Seiten angebrachten Zahlen.)

a) Strafprozessordnung.

b) Gerichtsverfassungsgesetz.

Berichtigung.

Auf S. 62 u. ist vor den Worten: „Es wurde das Protokoll" etc. der Passus einzuschieben:

Das Gericht verkündete den Beschluss, dass das Protokoll über die eidliche Vernehmung der nach § 222 kommissarisch abgehörten Zeugin T h i e m e *verlesen werden solle.* (Vgl. § 250 Abs. 3 und S. 69 a. E.)

Akten

des Königlichen Landgerichts

zu

Leipzig.

Strafsache

gegen *den Mühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig

aus Taucha.

Brandstiftung.

Begonnen *im September 1888.*

Stationsort Wurzen, den 24. September 1888.

An
das Königliche Amtsgericht
zu
Wurzen. [a])

Wie ich[b]) *hiermit gehorsamst zur Anzeige bringe, ist in der Nacht vom 22. zum 23. September d. J. gegen 3 Uhr Morgens die dem Mühlenbesitzer Hermann Otto Reibig gehörige, bei dem Dorfe Schöllau gelegene Holländische Windmühle, die bereits einmal im Jahre 1883 ausgebrannt ist, bis auf die Umfassungsmauern vom Feuer zerstört worden. Gleichzeitig ist der der Mühle dicht benachbarte Vorrathsschuppen, welcher seinerseits an das Wohngebäude angrenzt, gänzlich niedergelegt. Das Wohngebäude selbst war ebenfalls bereits vom Feuer ergriffen, doch konnte das letztere hier noch rasch gelöscht werden.*

Der durch den Brandschaden Betroffene, Reibig, hatte am Sonnabend den 22. September tagsüber nicht gemahlen. Er hat an diesem Tage schon 3/4 4 Uhr Nachmittags seine Wohnung verlassen, um, wie er angiebt, den Zeugarbeiter Rabner im benachbarten Paschwitz zu einer an der Mühle vorzunehmenden Reparatur zu bestellen. Die Nacht vom 22. zum 23. will er bei seinem Bruder in Röcknitz bei Wurzen zugebracht haben und erst am Morgen nach dem Brande gegen 11 Uhr nach Hause zurückgekehrt sein.

Reibig ist der Ansicht, der Brand sei von fremder Hand angelegt und zwar müsse der Brandstifter sich in seiner Abwesenheit in die — von aussen verschlossene — Mühle eingeschlichen haben. Er vermutet, dass der Bäckergeselle Wilhelm Just aus Strehla, der bei ihm bis vor 14 Tagen in Arbeit gestanden und wegen unbotmässigen Verhaltens und beleidigender Reden von ihm entlassen worden, der Schuldige sei. Wenigstens hätte Just vor seinem Abgange geäussert, Reibig solle noch an ihn denken.

Just ist gestern, den 23., Abends in Wurzen im Gasthofe Zum deutschen Hause betroffen worden, wo er übernachten wollte. Er gab an, er sei am 22. früh nach Grimma gefahren, um Arbeit

---

a) Ueber Anzeige strafbarer Handlungen vgl. § 156 *Abs.* 1. — *b) Ueber Erforschung der strafbaren Handlungen durch die Polizeiorgane* § 161 *Abs.* 1. *u.* 2.; *über die Thätigkeit der Polizeibehörden im Strafprozess im Allgemeinen G. V. G.* § 153.

zu suchen, und habe sich daselbst bis zum 23. Mittags in der Centralherberge aufgehalten.

Ich werde sofort über Just's Verbleib zur Zeit des Brandes weitere Nachforschungen anstellen. Da der Genannte aber ein bereits bestraftes Individuum und gegenwärtig arbeitslos ist, so habe ich ihn wegen Fluchtverdachts vorläufig festgenommen[a]) und in Gewahrsam gebracht.

Friedrich Junghans,

Gendarm.

K. A.-G. Wurzen.

Eingegangen den 24. Sept. 88.

Bleibtreu, Actuar.

a) § 127 *Abs.* 2.

Königliches Amtsgericht.[a b])

Wurzen, den *25*ten *September* 1*888.*

Gegenwärtig:

Hülfsrichter Assessor
Kurzbauer,
als Richter,
Referendar Blumberg,
als Gerichtsschreiber.

In der Strafsache

gegen
d*en Bäckergehülfen*
Wilhelm Just
aus Strehla,
wegen *Brandstiftung,*
erschien [auf Ladung] *aus der Haft* vorgeführt
d*er* Beschuldigte *Just.*[c])

De*m*selben wurde eröffnet, daß ih*m* zur Last gelegt werde, *die in der Anzeige Bl. 1 bezeichnete That begangen zu haben.*[d]) Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab Folgendes: (§ 136, 3)

Familienname sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname): *Just.*

Vorname (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen): *Friedrich Wilhelm Theodor.*

Vor- und Zuname des Vaters: *Carl Gottlob Just* †.

Vor- und Zuname der Mutter: *Emilie geb. Hebenstreit.*

Datum und Ort der Geburt
- Tag *21*
- und Monat *Juni*
- Jahr, *1859*
- Gemeinde, *Strehla*
- Landgerichtsbezirk, *Dresden*
- Staat: *Königreich Sachsen.*

Familienstand, ob ledig, verheirathet, } *ledig,*

(Vor- und Zunahme sowie Stand des Ehegatten } mit: ———

(Tag der Eheschließung) am: ———

verwittwet,
geschieden,
auf Lebenszeit gerichtlich getrennt } (das Zutreffende zu unterstreichen.)

---

a) Zum Folgenden: § 16[5] (*vgl.* § 161 *Abs.* 2). — *b) Zuständigkeit des Gerichts:* § 7 *ff.* — *c)* § 128 *in Verb. m.* § 136. — *d)* § 136 *Abs.* 1.

Etwaige sonstige Angaben über **Familienverhältnisse** (Kinder 2c.): *Meine Mutter lebt in Strehla. Meine beiden Brüder sind nach Amerika ausgewandert.*

Letzter Wohnort, Gemeinde: *Schöllau bei Wurzen.*
Staat: *Sachsen.*

Religionsbekenntniß: *evangelisch-lutherisch.*

Alter: *29 Jahre.*

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig, sowie Arbeits- oder Dienstverhältniß im Beruf (die **Art** des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehülfe, Geselle oder Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis, Ladenmädchen u. s. w.): *Ich bin gelernter Bäckergehilfe und habe nur aushilfsweise bei Reibig als Müllerbursche gedient.*

Vermögensverhältnisse: *vermögenslos.*

Militärverhältnisse: *Ich habe vom Jahre 1869—1872 beim 2. Ulanenregiment in Rosswein gedient, bin aber wegen Bestrafung mit Zuchthaus aus dem Militärstande ausgestossen worden.*

Orden oder Ehrenzeichen: ———

Von de*m* Angeschuldigten geführte **Vormundschaften:** ———

Vorbestrafungen: *Ich bin wiederholt wegen Diebstahls bestraft worden, zuletzt wegen Rückfallsdiebstahls im Jahre 1882 vom Landgericht zu Chemnitz mit einem Jahr Zuchthaus. Seitdem bin ich nur einmal wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt bestraft worden.*

D*er* Beschuldigte, befragt ob *er* etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle erklärte:

Ich begreife nicht, wie mich Reibig beschuldigen kann, in der Nacht zum 23. September seine Mühle angezündet zu haben und stelle das mir zur Last gelegte Verbrechen entschieden in Abrede. Allerdings habe ich seit Anfang September bei ihm auf Zeit in Arbeit gestanden; infolge kleiner Streitereien bin ich am 12. wieder entlassen worden. Aber wir sind ganz im Guten auseinander gegangen und, dass ich Reibig'en gesagt haben soll: er solle noch an mich denken, ist nicht wahr. Die letzte Woche habe ich mich hier herumgetrieben, weil ich noch einiges Geld habe, von dem ich lebe. Ich halte mich hier auf, um einen Prozess, den ich gegen meinen früheren Dienstherrn, den Bäckermeister Vieweg in Dahlen, angestrengt habe, abzuwarten.

Am Sonnabend, den 22. früh ¼10 Uhr fuhr ich theils um einen Ausflug zu machen, theils um mich dort nach Arbeit umzusehen, nach Grimma, habe daselbst in der Centralherberge übernachtet und bin am 23. Nachmittags hierher zurückgekehrt. In Grimma habe ich mich vom Bahnhof direkt

in die Herberge begeben und bin daselbst bis zum Morgen des anderen Tags ununterbrochen geblieben. Nur ein Mal zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags bin ich in das Gasthaus zum Kronprinzen gegangen und habe da ein paar Glas Bier getrunken. Nach 5 Uhr kehrte ich in die Herberge zurück, ass zu Abend und ging frühzeitig schlafen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Wilhelm Just.

Es meldete sich und trat vor

der Gendarm Junghans.

Derselbe gab an, er habe bei der Wittwe Simon, *Besitzerin der Centralherberge in Grimma, nachgefragt und von ihr erfahren, dass* Just *in der That* ~~Sonntag~~ Sonnabend *Vormittag zu ihr gekommen, bald nach Tisch fortgegangen und nach 5 Uhr in angetrunkenem Zustande zurückgekehrt sei. Von da an sei* Just *nicht mehr fortgekommen. Diese Angaben würden auch durch das Fremdenbuch bestätigt, welches er eingesehen habe.*

Unterschrieben: Friedrich Junghans.

Da sich hiernach gegen Just *irgendwelche Verdachtsgründe nicht ergaben, so wurde derselbe unter Aushändigung seiner Papiere wieder freigelassen.*[a])

Ass. Kurzbauer. Blumberg, *Ref.*

Der Gendarm Junghans *gab hierauf des Weiteren an:*

Es scheint der Verdacht begründet zu sein, dass Reibig *selbst seine Mühle in Brand gesetzt habe. Im Dorfe ist man allgemein der Ansicht, dass sich die Sache so verhält, und ich habe den Gemeindevorstand* Kröppler *von Schöllau mit hierher gebracht, da dieser am besten im Stande sein wird, über die Stimmung der Gemeinde Auskunft zu geben. Ich mache nur auf folgendes aufmerksam:*

Der sehr begüterte Gutsbesitzer Julius *in Nerchau, der unter anderem auch ein Gut in Unter-Schöllau besitzt, hat mir erzählt,* Reibig *sei schon lange in ihn gedrungen, dieses Gut gegen die (jetzt abgebrannte) Mühle einzutauschen und habe dabei gelegentlich auch gesagt: „Sie wissen doch, eine Mühle kann ja auch leicht einmal abbrennen; da passirt so 'was leichter als bei einem Gute.“*

Ferner ist in dem Schutt des mitabgebrannten Holzschuppens von den am Tag nach dem Schadenfeuer auf der Brandstelle beschäftigten Leuten eine zerbrochene Petroleumflasche gefunden worden. Wie ich bei dem Kaufmann Ritter, *bei welchem* Reibig *meistens seine Kolonialwaaren zu kaufen pflegte, ermittelt habe, hat er noch am 20. September für 40 Pfennige Petroleum gekauft.*

---

a) § 128 *Abs.* 2.

Ich überreiche dieselbe hiermit zum Gerichtsgewahrsam. Der Finder, den ich nicht mehr namhaft machen kann, hat sie mir sofort an Ort und Stelle ausgehändigt.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Junghans, *Gend.*

Sodann trat vor,

der Gemeindevorstand Kröppler *aus Schöllau und gab an:*

Der Gendarm hat allerdings Recht, wenn er gesagt hat, Niemand in Schöllau zweifle daran, dass Reibig *selbst den Brand gelegt habe.* Reibig *ist schon seit Ende der 70 er Jahre in der Mühle ansässig, ist aber in dieser ganzen Zeit niemals auf einen grünen Zweig gekommen. Er steht in keinem soliden Rufe und die Meisten lassen lieber in anderen Mühlen mahlen als bei ihm. Besonders hat die ihm benachbarte Sonnenmühle auf dem anderen Muldenufer ihm von jeher viel Abbruch gethan.*

Als im Jahre 1883 seine Mühle abbrannte, war er gerade mit seiner Frau in der Kirche und kommunizierte. Schon damals glaubte Niemand an seine Unschuld. Auch diesmal hat man sich über das Geschehene nicht sehr gewundert, weil es schon lange hiess, er stehe schlecht, seine Gläubiger, deren mehrere auf dem Grundstück eingetragen sind — besonders der Vorschussverein zu Zöpen — drängten ihn um die Bezahlung. Soviel ich weiss, hat er ziemlich hoch versichert. Dass er nicht zu Hause war, als der Brand auskam, macht die Sache nur verdächtiger, da er sonst sehr wenig ausgeht.

Dass das Feuer schon lange, ehe es zum Ausbruch kam, angelegt gewesen sein muss, ist sicher. Die Dienstmagd des Gutsbesitzers Mühlner, Christiane Leuthold, *hat mir gesagt, dass sie schon in der siebenten Abendstunde des 22. Septembers, als sie um einen Auftrag auszuführen, nach der Mühle gegangen war, einen Lichtschein in derselben wahrgenommen habe.*

Im Dorfe wurde das Feuer erst nach 2 Uhr Nachts bemerkt, als die Mühle schon in vollen Flammen stand. Die Ortsspritze habe ich selbst mit meinen Pferden hinausgefahren. Als ich ankam, war auch das Wohnhaus bereits in Brand geraten, — erst die Spritze hat ihn dort gelöscht. Es waren zu dieser Zeit schon einige Personen an der Brandstelle, ich besinne mich, den Bahnwärter Lohse, *dessen Wärterhaus die der Mühle zunächst gelegene Wohnung ist, dort gesehen zu haben.*

Reibig *selbst ist seit Nachmittags 4 Uhr nicht beim Dorfe gesehen worden. Der Gastwirth* Kirchbach *hat ihn um diese Zeit nach Paschwitz fortgehen sehen. Wie ich durch die Botenfrau erfahren habe, ist er Abends etwa 1/2 9 Uhr in Röcknitz bei seinem Bruder, der dort Hufschmied ist, angekommen und bei ihm über Nacht geblieben. Das wäre auch soweit in Ordnung, denn von Schöllau über Paschwitz nach*

Röcknitz braucht man 4 gute Stunden. Merkwürdig bleibt aber, dass in Paschwitz Niemand an diesem Nachmittage den Reibig gesehen haben will, — mindestens der Zeugarbeiter Rabner nicht, den Reibig angeblich hatte aufsuchen wollen. Sein Verbleib in der Zeit von 4—½9 Uhr Nachmittags ist also völlig im Dunkeln.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Dietrich Ehregott Kröppler.

Da sich nach dem Erörterten dringende Verdachtsgründe gegen Reibig herausstellten, wurde unverzüglich:

Vorführungsbefehl

erlassen und der Diener Gieseke mit dessen Vollstreckung beauftragt.

Kurzbauer. *Ref.* Blumberg *als Ger.-Schr.*

Außerhalb braucht man 2 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Nachweis Niemand [illegible] diesem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] — [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werden. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

Da [illegible] noch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Vorführungsbefehl.[a])

Der *Windmühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig

in Schöllau,

welcher verdächtig ist, *am 22. September 1888 seine bei dem Dorfe Schöllau gelegene Windmühle, obwohl dieselbe das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzutheilen ihrer Lage nach geeignet war, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben,*

(*Verbrechen gegen § 308 des Str. G. B.*)

ist dem unten bezeichneten Amtsgerichte vorzuführen.

Die Vorführung ist verfügt, weil *Verdacht eines Verbrechens begründet ist.* (*St. P. O. § 112 Abs. 1. u. Abs. 2 Nr. 1 in Verb. m. § 134.*)

Wurzen, den *25* ten *September* 1888.

Königliches Amtsgericht.
Ass. Kurzbauer.

---

a) § 134.

Königliches Amtsgericht.

Wurzen, den *25*ten *September* 1888.

Gegenwärtig:

Hülfsrichter Assessor Kurzbauer,
als Richter.
Referendar Blumberg,
als Gerichtsschreiber.

In der Strafsache

gegen

d*en Mühlenbesitzer*
Hermann Otto Reibig
in Schöllau

wegen *Brandstiftung*

erschien [auf Ladung] vorgeführt

d*er* Beschuldigte *Reibig*.[a])

Dem*selben* wurde eröffnet, daß ih*m* zur Last gelegt werde, *seine Windmühle vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben.*[b])

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse[c]) ergab Folgendes:

Familienname sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname): *Reibig*.

Vorname (bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen): *Hermann Otto*.

Vor- und Zuname des Vaters: *Hermann Reibig, zuletzt Barbier in Taucha, gestorben vor etwa 25 Jahren daselbst.*

Vor- und Zuname der Mutter: *Flora Reibig, geb. Hofmann, gestorben vor 3 Jahren in Röcknitz bei Wurzen.*

Datum und Ort der Geburt
- Tag *24.*
- und Monat, *Februar*
- Jahr, *1846*
- Gemeinde, *Taucha.*
- Landgerichtsbezirk, *Leipzig.*
- Staat: *Königreich Sachsen.*

Familienstand, ob ledig, verheirathet, } *verheiratet.*

(Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten) } *mit: Auguste Amalie, geb. Schindler.*

(Tag der Eheschließung) am: *14. Juli 1873.*

verwittwet, geschieden, auf Lebenszeit gerichtlich getrennt } (das Zutreffende zu unterstreichen.)

---

a) St. P. O. § 135 *in Verb. m.* § 136. — *b)* § 136 *Abs. 2.* — *c)* § 136 *Abs. 3.*

Etwaige sonstige Angaben über **Familienverhältnisse** (Kinder rc.): *Ich habe zwei Kinder, einen Knaben von 10 und ein Mädchen von 8 Jahren. Ein Bruder von mir, der Hufschmied Friedrich Theodor Reibig, lebt in Röcknitz.*

Letzter Wohnort, Gemeinde: *Schöllau bei Wurzen.*
Staat: *Sachsen.*

Religionsbekenntniß: *evangelisch-lutherisch.*

Alter: *42 Jahre.*

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig, sowie Arbeits- oder Dienstverhältniß im Beruf (die **Art** des Hauptberufs, der Haupt-Erwerbsthätigkeit oder Beschäftigung oder der Haupt-Einkommens- oder Nahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienstverhältniß** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Kommis, Ladenmädchen u. s. w.):

Ich habe zuerst die Wassermüllerei gelernt und hiermit zugleich die Zeugarbeiterei. Nachdem ich mich hiermit ein Jahr beschäftigt, habe ich noch 2 Jahre auf Erlernung der Windmüllerei verwendet.

Vermögensverhältnisse: *An Vermögen besitze ich blos mein Grundstück. Es ist 16500 Mark wert und es haften darauf 19000 Mark Schulden. Von dem letzten Neubau meiner Mühle habe ich ausserdem noch etwa 1200 Mark Schulden an die Baugewerken.*

Militärverhältnisse: *Ich habe bei dem 107. Regiment in Leipzig gedient und den Feldzug von 1870 mitgemacht, bin jedoch wegen Krankheit vor der Zeit zurückgekommen.*

Orden oder Ehrenzeichen: *Ich besitze die Kriegsdenkmünze von 1870/71.*

Von de*m* Beschuldigten geführte **Vormundschaften:** *Ich führe keine solchen.*

Vorbestrafungen: *Ich bin noch unbestraft.*

D*er* Beschuldigte, befragt, ob *er* etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte: *ich will Rede und Antwort stehen, und zwar leugne ich, dass ich den Brand, welcher in der Nacht zum 23. September in meiner Mühle ausgebrochen ist, verursacht habe.*

Ich habe am 21. September, Mittags, aufgehört zu mahlen, weil mir der Wind an diesem Tage eine Ruthe, d. h. einen von den 8 Flügeln des Mühlenwerkes, heruntergebrochen hatte. Um den Zeugarbeiter Rabner zu holen, der ihn wieder befestigen sollte, ging ich am 22. September 1/2 4 Uhr von Hause fort nach Paschwitz. Vorher 1/4 4 Uhr ging ich das letzte Mal in die Mühle, schloss dann die einzige Thür derselben, nach dem Hofe zu, ab und steckte den Schlüssel in die Tasche.

Auf Befragen, was er damals in der Mühle vorgenommen: ich nahm den Wind heraus, d. h. ich zog die Jalousieen in den Flügeln auf; dies ist nöthig, damit der Wind sie nicht fassen und, während die Mühle

still steht, im Mühlenwerk Schaden anrichten kann. Ausserdem suchte ich auf dem Oberboden der Mühle nach einem leeren Sack, da ich von meinem Bruder in Röcknitz Saatgetreide mitzubringen gedachte. — Auf weiteres Befragen: der Wind ging an diesem Tage von der Mulde her, also von der Mühle über mein Wohnhaus hin.

Wie der Brand ausgekommen ist, ist mir gänzlich unbekannt. Ich habe Just nicht beschuldigen wollen, mir fiel es nur gerade so ein, dass er es gethan haben könnte. Ausser ihm liesse sich nur an einen Handwerksburschen denken, der mich vor etwa 3 Wochen einmal um Arbeit ansprach und sich schimpfend entfernte, als ich ihm dieselbe abschlug. Wie er hiess, weiss ich nicht.

Auf Befragen, ob er das letzte Mal vor seinem Weggange mit Feuer in der Mühle gewesen: Ich wüsste nicht.

Ich bin von Hause direkt nach Paschwitz gegangen. Als ich dort ankam, war es aber schon so spät geworden, dass ich fürchtete nicht mehr bei Zeiten bis Röcknitz zu gelangen, wenn ich mich dort aufhielte. Ich suchte deshalb den Rabner gar nicht auf, sondern ging sofort nach Röcknitz weiter. Am folgenden Tag bin ich denselben Weg wieder rückwärts gegangen und habe bei Rabner meine Bestellung ausgerichtet. Nach 10 Uhr Vormittags kehrte ich nach Schöllau zurück.

Auf Vorhalt, dass es befremdlich erscheine, wenn er am 22. den ganzen 4stündigen Weg über Paschwitz nach Röcknitz umsonst gemacht haben wolle, da er in wenig mehr als einer Stunde von seiner Mühle direkt hätte nach Röcknitz gelangen können: Das ist allerdings richtig. Ich hatte mich eben in der Zeit verrechnet.

Ich selbst erfuhr von dem Brande erst, wie ich am Sonntag früh beinahe bis Schöllau gekommen war. Ich hatte aber von weitem bemerkt, dass die Haube der Mühle fehlte, als ich einem Fuhrwerke mit dem Knecht des Gutsbesitzers Traugott Winkler begegnete. Dieser erzählte mir von dem Brande. Kurz darauf begegnete ich auch dem Gemeinde-Vorstande. — Wie der Knecht heisst, kann ich nicht bestimmt sagen. Ich glaube: Voland.

Mein Grundstück besteht aus der Windmühle, dem Wohngebäude nebst Schuppen und einem Stallgebäude. Der Mühle, die auf einer Anhöhe liegt, zunächst steht — mit der Giebelseite ihr zugekehrt — das Wohnhaus. Das Dach desselben ist in gleicher Höhe mit dem Scheitel des Mühlenhügels. Meine Windmühle ist bei der Landesimmobiliarbrandkasse mit etwas über 12000 Mk. versichert. Die Versicherungssumme der übrigen Gebäude ist besonders. Meine Mobilien habe ich bei der Aachen-Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft versichert.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Hermann Otto Reibig.

Es wurde hierauf, da Gefahr im Verzuge vorhanden schien, der nachstehende Haftbefehl erlassen[a]) *und dieser dem Beschuldigten bekannt gemacht. Sodann gelangten die bisherigen Erörterungen*

An die Königliche Staatsanwaltschaft[b]) *beim Landgericht Leipzig.*

Kurzbauer. *Blumberg als Ger. Schr.*

Eingegangen am 26. IX. 88.

Königliche Staatsanwaltschaft Leipzig.

Harless, Expedient.

---

a) § 135 *in Verb. m.* § 128 *Abs.* 2. § 125 *Abs.* 1. 2. — *b)* § 161 *Abs.* 1. — *Ueber die Staatsanwaltschaft im Allg.: G. V. G.* § 142 *ff.*

Haftbefehl.[a)]

Der *Windmühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig

aus Taucha,

welcher verdächtig ist, *die ihm gehörige, bei Schöllau gelegene Holländer-Windmühle, welche ihrer Lage nach das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzuteilen geeignet und gegen Feuersgefahr versichert war, vorsätzlich und in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt zu haben,*

— Verbrechen gegen §§ 308. 265 in Verb. m. § 73 des St. G. B. —

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil *ein Verbrechen Reibig's den Gegenstand der Untersuchung bildet, derselbe also gemäss § 112 Abs. 1 in Verb. m. Abs. 2 Nr. 1 der St. P. O. als der Flucht verdächtig zu behandeln ist.*

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Wurzen, den *25*ten *September* 1888.

Königliches Amtsgericht,

Assessor Kurzbauer, Hülfsr.

---

a) *Vgl.* §§ 112—114.

Haftbefehl.*)

Der Hilfsarbeiter [illegible]

[illegible]

[illegible] ist [illegible] des Reichsstrafgesetzbuchs [illegible]

[illegible]

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil [illegible]

[illegible]

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

[illegible], den [illegible] September [illegible]

Königliches Amtsgericht.

[illegible]

*) [illegible]

Verfügung der Königl. Staatsanwaltschaft zu Leipzig.

Notiz.

Die Benachrichtigung Just's von nebenstehender Verfügung ist erfolgt am

29. Sept. 88.

Harless, Exped.

Der wider Just angeregte Verdacht ist als völlig erledigt anzusehen, und es wird demgemäss das Verfahren gegen denselben hiermit eingestellt. Just ist hiervon in Kenntniss zu setzen.[a])

Den Verdacht, welcher gegen Reibig selbst platzgreift, werde ich zunächst weiter verfolgen, da aus den amtsgerichtlichen Erörterungen noch nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, ob nicht Spuren auf die Thäterschaft einer anderen Person als derjenigen Reibig's hinweisen.[b])

Leipzig, den 27. September 1888.

Der Staatsanwalt.

Krieg.

Leipzig, den 28. September 1888.

Gestern begab ich mich mit dem 11 Uhr 25 Min. Vorm. abgehenden Zuge nach Wurzen und von da nach Schöllau. Ich habe daselbst unter den nachstehend genannten Personen Befragungen vorgenommen. Sie ergaben folgendes:

1. *Dienstmagd Leuthold: sie habe, um eine Bestellung bei dem Müller auszurichten, gegen 1/27 Uhr mit der verehel. Reibig auf dem Hofe der Mühle im Gespräch gestanden, als der kleine Reibig plötzlich seine Mutter am Rock ziehend in ängstlichem Tone gesagt habe: „in der Mühle ist Licht". Dadurch aufmerksam gemacht, hätten die beiden Frauen einen Lichtschein, der aus dem oberen Stock der Mühle kam, wahrgenommen. Die ersten Worte der Reibig seien gewesen; „da hat er (offenbar habe sie ihren Mann gemeint) vielleicht wieder die Laterne stehen lassen."*
2. *Bahnwärter Lohse bestätigt die Aussage des Gemeindevorstands, sein Wärterhaus sei die nächste Wohnung bei der Mühle. Er giebt an, dass er in der Umgebung der letzteren und seines Hauses in den Tagen des Brandes kein irgend wie verdächtig aussehendes oder überhaupt ihm unbekanntes Individuum wahrgenommen habe.*
3. *Gastwirt Kirchbach: er habe Reibig'en an seinem Wirtshause vorbei in der 4. Nachmittagsstunde nach Paschwitz davon gehen sehen.*
4. *Zeugarbeiter Rabner in Paschwitz, — für dessen sofortige Gestellung nach Schöllau ich Sorge getragen hatte, —: wenn Reibig angebe, er*

a) § 168 *Abs.* 2. — b) § 158 *Abs.* 1. 2.

sei am Sonnabend, den 22. Nachmittags bei ihm in Paschwitz vorgesprochen, so sei dies unwahr. Er habe den Reibig während dieses Nachmittags nicht zu Gesicht bekommen, erst am folgenden Morgen habe dieser ihn — etwa 1/2 9 Uhr — aufgesucht.

5. *Gemeindevorstand Kröppler: er habe nicht gehört, dass sich in den bewussten Tagen Vagabunden etc. in der Gegend umhergetrieben hätten, auf welche sich der Verdacht lenken könnte. — Auf Befragen: Die verehelichte Reibig steht im Rufe einer ordentlichen und gewissenhaften Frau. Man sagt, sie werde von ihrem Manne schlecht behandelt.*

Da durch meine Nachforschungen die vom Amtsgerichte beschafften Verdachtsgründe nicht entkräftet wurden, vielmehr Bestätigung erhielten, so teilte ich dem Amtsgericht mündlich mit, dass ich für Ueberführung des Beschuldigten nach Leipzig binnen kürzester Frist Sorge tragen werde.

Krieg, Staatsanwalt.

Instruktion.

Der Diener Schröter wird hierdurch angewiesen, sich nach Wurzen zu verfügen, unter Vorzeigung dieser Instruktion sich bei dem dortigen K. Amtsgericht den daselbst in Haft befindlichen

Windmühlenbesitzer Hermann Otto Reibig,
wohnhaft in Schöllau,

ausfolgen zu lassen, denselben sicher hierher überzuführen und bei dem hiesigen K. Landgericht zur Haft zu bringen.

Ueber den Erfolg ist Bericht zu erstatten.

Leipzig, am 28. September 1888.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Im Auftr.: Harless, Exped.

Heute Nachmittag 1 Uhr ist pp. Reibig in die hiesige Königl. Gefangenenanstalt eingeliefert worden.

Der Unterzeichnete hat ferner von Wurzen eine zerbrochene Petroleumflasche mit hierher gebracht. Dieselbe ist der Effektenkammer des hiesigen Kgl. Landgerichtes zur Aufbewahrung übergeben worden.

Leipzig, am 29. September 1888.

Schröter, Diener bei der K. St.-A.

Leipzig, den 29. September 1888.

Die oben bezeichnete Flasche ist unter Nr. 5368 des Effektenverzeichnisses asserviert worden.[a])

Müller, Gerichtsschreiber.

a) § 94.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Leipzig, am [illegible] September [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Leipzig, am [illegible] September [illegible]

[illegible]

[illegible]

Antrag vom 30. September 1888.

Den vorersichtlichen Erörterungen zu Folge erscheint der Mühlenbesitzer

Hermann Otto Reibig aus Taucha

dringend verdächtig, am 22. September 1888 seine, dem Wohnhaus unmittelbar benachbart stehende, gegen Feuersgefahr versicherte Windmühle in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt zu haben.

Ich beantrage[a]) *ergebenst bei dem*

/ *Herrn Untersuchungsrichter des hiesigen Landgerichts*

wider den Beschuldigten wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Versicherungsbetrugs auf Grund der §§ 308. 265 in Verb. m. § 73 des St. G. B. die

Voruntersuchung

zu eröffnen, auch die Fortdauer der Haft zu verfügen.

Der Staatsanwalt zu Leipzig.

Krieg.

Eingeg. d. 30. IX. 88.

K. L.-G., Strafk. I.

Mizus, Gerichtsschreiber.

Den 30. September 88.[b])

Zur Entschliessung an Hrn. Landgerichtsrat Erler als Unters.-Richter.

Der Vorsitzende der I. Strafkammer des K. L.-G. Leipzig.

Baumann.

Verfügung vom 1. October 1889.[c])

In Gemässheit des Antrags der K. Staatsanwaltschaft vom gestrigen Tage wird unter Bezugnahme auf die daselbst bezeichneten Thatumstände wegen Verbrechens gegen §§ 308. 265 des St. G. B. in Verb. m. § 73 des St. G. B. wider

---

a) § 177. 178 *in Verb. m.* § 168. *Zweck der Voruntersuchung:* § 188. — *b*) *G. V. G.* § 60. *Bei vielen Gerichten geschieht die Abgabe der Akten mit dem Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter direkt.* — *c*) § 179—182.

den Mühlenbesitzer Hermann Otto Reibig
aus Taucha

die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Der Angeschuldigte wird aus den im Haftbefehle vom 25. September 1888 angegebenen Gründen in Untersuchungshaft behalten.[a])

Der Unters.-Richter beim K. L.-G. Leipzig.
Erler.

a) § 126 *Abs.* 1 *in Verb. m.* § 124 *Abs.* 1. 2.

Königliches Landgericht. [a])

Leipzig, den *3* ten *Oktober* 1888.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Erler,
als Untersuchungsrichter,
Protokollant Friedel,
als Gerichtsschreiber.[b])

In der Strafsache

gegen
den *Windmühlenbesitzer*
Hermann Otto Reibig
aus Taucha,
wegen *Brandstiftung*
erschien vorgeführt
d*er* Angeschuldigte *Reibig*.[c d])

Der*selbe*, mit der Verfügung vom *1* ten *Oktober* 1888, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt gemacht und befragt, ob *er* etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Ich bleibe dabei stehen, dass ich durchaus unschuldig bin. Ich hatte nicht die geringste Veranlassung, meine Mühle niederzubrennen. Dass ich in schlechten Vermögensverhältnissen gewesen sei, ist nicht wahr. Ich habe allerdings mit dem Mühlenbetrieb keine glänzenden Geschäfte gemacht und bin auch deswegen noch nicht dazu gekommen, meine Bauschulden vom Jahre 1884 — etwa 1200 Mark, für die ich seinerzeit mein Inventar verpfändet habe, — an die Gewerken abzuzahlen. Aber zu leben habe ich immer genug gehabt. Auch dass ich von meinen Gläubigern bedrängt worden sei, ist nicht wahr. An den Vorschussverein Zöpen, welcher die erste Hypothek von 7000 Mark auf meinem Grundstück hat, habe ich allerdings aus Vergesslichkeit ein paar Mal die Zinsen zu bezahlen versäumt. Ich bin deshalb mehrere Male von dem Vorschussverein gemahnt worden. Aber gekündigt worden ist mir das Kapital nicht. Ich hatte also nicht zu fürchten, dass mein Gläubiger mit Zwangsvollstreckung gegen mich vorgehen werde.

Inhaber der zweiten Hypothek von 4000 Mark ist der Privatmann Meyer Lichtenfeld in Leipzig.[e])

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Hermann Otto Reibig.

Erler. *Friedel, Protok.*

---

a) Zum Folgenden: § 186. — b) § 185. — c) § 190. — d) § 155 in Verb. m. § 168. — e) In der Praxis wird sich der Unters.-R. mit diesen Angaben des Angeschuldigten über seine Vermögensverhältnisse nicht begnügen, sondern amtlich beglaubigte Auszüge aus dem Hypothekenbuch, sowie aus dem Brandversicherungskataster zu den Akten herbeiziehen.

Beschluss vom 4. Oktober 1888.

Um die Beweise in einem Zuge erheben zu können, werde ich am 13. Oktober Augenscheinseinnahme am Orte der That, sowie Vernehmung der Zeugen in Schöllau abhalten.

Es sind deshalb in den Gasthof zu Schöllau mittels Postkarte[a]) zu laden:

Notiz.

Die Ladungen nebenstehender Personen sind abgefertigt.

L., d. 5. X. 88.

Friedel.

1. *die verehelichte Reibig mit der Auflage, ihre beiden minderjährigen Kinder mit zur Stelle zu bringen,*
2. *die Dienstmagd Leuthold,*
3. *der Bahnwärter Lohse,*
4. *der Gastwirth Kirchbach,*
   sämtlich in Schöllau.
5. *der Zeugarbeiter Rabner in Paschwitz,*
6. *der Dienstknecht Voland in Schöllau,*
7. *der Gutsbesitzer Julius in Nerchau,*
8. *der Hufschmied Reibig in Röcknitz.*

Herrn Staatsanwalt Krieg habe ich von dem bevorstehenden Augenscheinseinnahmetermin in Kenntnis gesetzt.[b]) Derselbe hat mir persönlich eröffnet, dass er sich der Expedition nicht anschliessen werde.

Erler, U.-R.

---

a) § 39. *Von der hier erteilten Ermächtigung zur formlosen Zustellung im Vorverfahren (insbes. von Ladungen), machen die Gerichte teils auf Grund partikularrechtlicher Verordnungen, teils im Weg thatsächlicher Uebung Gebrauch. Die so ergehenden Ladungen entbehren der offiziellen Beweisbarkeit (keine Aufnahme einer Zustellungsurkunde, vgl. u. Bl.* 23) *und enthalten keinen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens* (§ 48. *vgl. u. Bl.* 25). *Das Ausbleiben nur so geladener Zeugen kann deshalb die Strafmittel* § 50 *nicht nach sich ziehen. — b)* § 191 *Abs.* 1. 3. *vgl. Abs.* 4.

Schöllau, den 13. Oktober 1888.

Heute früh ist der unterzeichnete Untersuchungsrichter sowie der protokollführende Gerichtsschreiber mit der Eisenbahn von Leipzig über Wurzen nach der Station der Muldenthalbahn Oelschütz gefahren, wo sie mit dem Gendarm Junghans zusammentrafen, um sich sodann gemeinsam nach dem Dorfe Schöllau zu begeben. Sie verschritten zunächst zur Besichtigung des Reibig'schen Mühlengrundstücks. Die Ergebnisse, über welche die anliegende Situationsskizze aufgenommen wurde, waren folgende:

Das Windmühlengrundstück befindet sich westlich vom Dorfe, etwa 15 Minuten entfernt. Man gelangt zu demselben auf der vom Dorfe aus unter Ueberschreitung der Muldenthalbahn nach Röcknitz und Wurzen führenden Chaussée. Diese Strasse geht unmittelbar hinter der Bahn bei einem dort gelegenen Bahnwärterhaus (Nr. 1 der Zeichnung) südwestlich in einiger Entfernung von der Windmühle weiter, und ein schmaler Feldweg führt geradeaus nach dem Inneren des Mühlenhofs zu.

Die Mühlengebäude (Nr. 2) liegen isoliert auf einer kleinen Bodenerhebung, die Mühle selbst noch etwas höher als die übrigen Gebäude des Grundstücks. Die Mühle ist massiv gebaut, — eine sogen. holländische Windmühle, und besitzt zwei Stockwerke und eine Art Bodenraum. Sie ist im Erdgeschoss nur durch eine Thüre zugänglich und zwar vom Hofe aus, während sich dieser Thüre gegenüber nach dem Felde zu ein Fenster öffnet, das sich etwa in Mannshöhe über der Erde befindet. Im Obergeschoss sind vier rechtwinklig zu einander stehende Fenster, der Bodenraum zeigt zwei kleine lukenähnliche Fensteröffnungen einander gegenüber. Gegenwärtig stehen noch die Umfassungen von Grund aus bis oben hinauf, nur sind die oberen Ränder ausgebrochen. Das Dach fehlt, das Innere ist vollständig ausgebrannt, der Schutt liegt teils am Fusse, teils im Inneren der Mühle, — angebrannte Balken, Mauersteine und Eisenwerk.

Ungefähr 5 Meter von der Mühle entfernt ragt das Dach und das obere Stockwerk des Wohnhauses über den Hügel hervor. Auch dieses ist ebenso wie das rechtwinklig in einem Zwischenraum angrenzende Stallgebäude massiv gebaut und mit Ziegeldach versehen. Sein Zustand lässt deutlich erkennen, dass es ebenfalls bereits von der Flamme ergriffen gewesen. Das nach der Mühle zu gelegene Giebelfenster ist vollständig ausgebrannt, der Giebel selbst vom Rauch geschwärzt, ein Teil des Dachs zerstört, die Sparren verbrannt. Wie ein Betreten der Giebelstube des oberen Stockwerks ergab, war auch die Dielung bereits in Brand

geraten gewesen. Zwischen dem Wohngebäude und der Bodenerhöhung, auf welcher die Mühle errichtet ist, liegt der von dem früher dort befindlichen Schuppen herrührende Schutt. An der Mauer des Wohngebäudes lässt sich noch ungefähr wahrnehmen, wie der Schuppen an die letztere angebaut gewesen ist; gegenwärtig ist von seiner ursprünglichen Gestalt nichts mehr erhalten.

Erler. Friedel, *Protokollant.*

Nachdem vorstehendes Protokoll im Gasthof zu Schöllau, in welchen sich die Unterzeichneten nach der Besichtigung begeben, niedergeschrieben und vollzogen worden, verschritten dieselben zur Vernehmung der bestellten Zeugen. Es traten nach einander vor:[a])

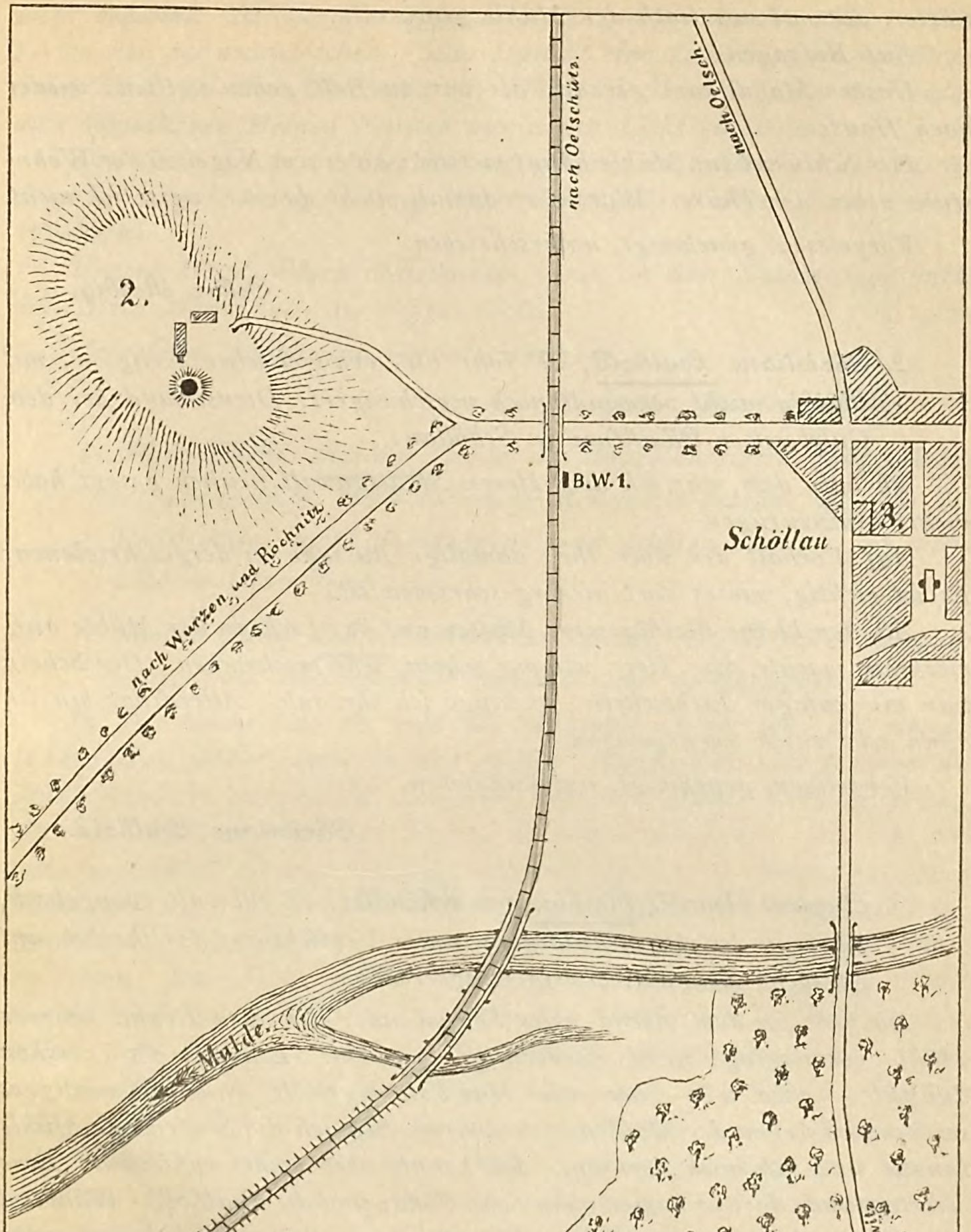
1. Robert Oskar Reibig, *10¾ Jahr alt, evangelischer Religion, Sohn des Angeschuldigten, welcher zunächst von dem ihm zustehenden Rechte der Zeugnisverweigerung in Kenntnis gesetzt wurde und hierauf mit dem Bemerken, er wolle trotzdem aussagen*[b]), *folgendes angab:*

Am Nachmittage des 22. Septembers war ich auf unserem Felde mit Kartoffellesen beschäftigt und ging gegen 7 Uhr in unsere Wohnung zurück. Hinter mir her ging die Dienstmagd Leuthold. *Wir kamen gleichzeitig auf unserem Hofe an, wo die* Leuthold *mit meiner Mutter sprach. Plötzlich sah ich, dass das im Oberstock der Mühle befindliche, nach unserm Wohnhaus gewendete Fenster schwach erleuchtet war. Ich ging an die Mühle heran, und da kam es mir vor, als ob Jemand darin herumtappte. Ich machte sofort meine Mutter darauf aufmerksam. Sie erschrak sehr, und wir gingen beide ins Haus, um den Schlüssel zu holen. Da wir denselben nicht fanden, wollte ich — die* Leuthold *hatte sich inzwischen entfernt, — ins Dorf gehen, um Jemand zu holen. Meine Mutter liess mich aber nicht fort. Sie sagte, sie fürchte sich so sehr. Ein anderer, der hätte gehen können, war nicht da. Unsere Magd hatte mein Vater an diesem Tage auf ein benachbartes Dorf geschickt — warum, weiss ich nicht. Meine Schwester ist noch zu klein. Wir sahen dann noch mehrmals nach der Mühle, nahmen aber nichts besorgnisserregendes weiter wahr, sondern sahen immer nur denselben ruhigen und nicht sehr hellen Lichtschein. Gegen 8 Uhr war er plötzlich erloschen. Wir legten uns deshalb bald ins Bett.*

Etwa um 2 Uhr wurde ich wach, — ebenso meine Mutter. Um diese Zeit brannte die Mühle schon über und über. Ich lief nun sofort zu

---

a) *Zum Folgenden vgl.* § 58 *Abs.* 2. § 65. 67. 68. — *b*) § 51 *Nr.* 3 *u. Abs.* 2.



Beglaubigt.

Erler, Untersuchungsrichter. Friedel, Protokollant.

dem Bahnwärterhaus in unserer Nachbarschaft und weckte den Bahnwärter, der mit mir nach der Mühle ging.

Auf Befragen:

Unsere Magd kam gerade, als wir zu Bett gehen wollten, wieder nach Hause.

Der Schlüssel zur Mühle hängt meistens an einem Nagel in der Wohnstube neben der Thüre. Warum er damals nicht da war, weiss ich nicht.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Oskar Reibig.

2. Christiane Leuthold, *21 Jahr alt, evangelischer Religion, mit* Reibig *nicht verwandt noch verschwägert, Dienstmagd bei dem Gutsbesitzer* Mühlner *in Schöllau:*

Ich habe dem, was ich dem Herrn Staatsanwalt neulich gesagt habe, nichts hinzuzufügen.

Auf Vorhalt des über ihre damalige Aussage niedergeschriebenen: Es ist richtig, wie es dort niedergeschrieben ist.

Als der kleine Reibig *seine Mutter auf das Licht in der Mühle aufmerksam machte, war diese, wie mir schien, sehr erschrocken. Der Schein war ein ruhiger Lichtschein, so lange ich ihn sah. Allerdings bin ich dann sehr rasch weggegangen.*

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Christiane Leuthold.

3. Auguste Amalie Reibig, *geb.* Schindler, *42 Jahr alt, evangelisch, Ehefrau des Angeschuldigten, unter Verzicht auf das ihr bekannt gegebene Zeugnissverweigerungsrecht:*

Ich habe an dem Abend jenes Sonnabends, der dem Brand unserer Mühle vorausging, nichts verdächtiges bemerkt. Einmal, als es schon dunkelte — etwa ½ 7 —, hat unser Hund stark gebellt. In der Meinung, es sei Jemand wegen des Mahlens gekommen, stieg ich die Stufen zur Mühle hinauf und sah mich dort um. Ich konnte aber nichts entdecken. Eine Viertelstunde darauf kamen mein Sohn Oskar *und die* Leuthold. *Während ich mit der letzteren sprach, machte mich mein Sohn plötzlich auf einen Lichtschein in der Mühle aufmerksam, worüber ich sehr in Furcht geriet. Wir suchten nach dem Schlüssel, konnten ihn aber nicht finden. Da der Schein später erlosch, haben wir uns wieder beruhigt und sind zu Bett gegangen.*

Wie das Feuer in der Mühle ausgekommen ist, kann ich mir gar nicht denken. Es ist möglich, dass ich auf die Bemerkung meines Sohnes zuerst gesagt habe: „Da wird er (d. h. mein Mann) wohl die Laterne

haben stehen lassen.“ Ob dies jedoch wirklich der Fall gewesen, ist mir nicht bekannt. Es ist allerdings bisweilen vorgekommen, dass er vergessen hat, sie auszulöschen. Man braucht eine Laterne auch bei Tage, wenn man auf dem Oberboden der Mühle zu thun hat, da die beiden dort befindlichen kleinen Fenster nur wenig Licht einlassen.

Den Schlüssel zur Mühle hat mein Mann manchmal in der Tasche, wenn er ausgeht. Regelmässig hängt der Schlüssel freilich in unserer Wohnstube.

Unsere Magd, Clara Ackermann, war an dem Nachmittage nicht da. Mein Mann hatte sie weggeschickt.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Auguste Amalie Reibig.

4. *Flora Thekla Reibig, Tochter des Angeschuldigten, bald 9 Jahre alt, evangelisch, wird davon in Kenntniss gesetzt, dass sie das Recht habe, nicht auszusagen, und erklärt, dass sie sich nicht abhören lassen wolle.*

5. *Gustav Adolf Lohse, Bahnwärter in Schöllau, 36 Jahre alt, evangelisch, mit Reibig nicht verwandt oder verschwägert:*

In der Nacht vom 22. zum 23. September wurde ich, als ich im Wärterhaus schlief, etwa in der dritten Stunde von dem Knaben des Mühlenbesitzers aufgeweckt. Er sagte mir, die Mühle stehe in Brand. Als ich ins Freie trat, sah ich sie in vollen Flammen. Als ich dort ankam, fand ich die beiden Knappen von der jenseits der Mulde gelegenen Haferkorn'schen Sonnenmühle schon vor, die dastanden und dem Feuer zusahen. An der Mühle, zu der ich mich zuerst begab, war nichts mehr zu retten. Das Feuer schlug schon zu den Fenstern und der Thüre heraus. Ich sah deshalb nach den übrigen Gebäuden, da die Flammenwolken vom Winde gerade über das Gehöfte hingetrieben wurden und die Funken in grossen Massen auf das Dach des Vorratsschuppens fielen. Ich stellte mich auf das Dach und schob die Funken unausgesetzt von demselben herunter. Nichtsdestoweniger fing kurz darauf auch der Schuppen an zu brennen, sodass ich rasch heruntersprang. Das Feuer stieg nun an der Schmalseite des Wohnhauses auf und hatte gerade den Giebel ergriffen, als der Gemeindevorstand mit der Ortsspritze ankam. Nunmehr gelang es, den Brand, soweit er das Wohnhaus ergriffen hatte, nach und nach zu löschen.

Reibig habe ich in der Nacht nicht gesehen; seine Frau sagte mir, er sei auswärts. Als ich am andern Tage gegen Mittag auf die Brandstelle kam, war er zurückgekehrt. Er sah mürrisch, aber durchaus nicht aufgeregt aus. Ich besinne mich darauf, weil der Bäckermeister Horn

von Schöllau, der neben mir stand, mit Bezug auf Reibig's Benehmen zu mir sagte: „ich glaube, er ärgert sich wieder, weil das Wohnhaus nicht auch weggebrannt ist."

Auf Befragen, ob er etwa gesehen, dass das Fenster in der Giebelwand des Wohnhauses in der Nacht des Brandes offen gestanden: dies war allerdings der Fall. Es fiel mir noch auf.

Ich weiss nicht, wer den Brand angelegt hat. Verdächtige Persönlichkeiten habe ich, wie ich früher schon dem Herrn Staatsanwalt mitgeteilt, in jenen Tagen nicht in der Nähe meines Hauses oder der Mühle wahrgenommen, obwohl ich die grösste Zeit des Tages über im Freien bin. Ueber Reibig selbst muss ich mich des Urteils enthalten. Ich habe den Umgang mit ihm vermieden, weil er ein unverträglicher Mensch ist.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Gustav Lohse.

6. *Alois Josef Renatus Kirchbach, Besitzer des Wirtshauses „zum Engel" in Schöllau, dort wohnhaft, 51 Jahre alt, katholisch, mit Reibig nicht verwandt oder verschwägert:*

Mein Gasthaus, in dem wir uns jetzt befinden, ist eines der ersten Häuser des Dorfes. Es steht nahe der Stelle, wo die Kommunikationswege nach Paschwitz und Oelschütz und die Wurzener Chaussee — welche letztere auch die Verbindung mit der Reibig'schen Windmühle herstellt — in die Dorfstrasse einmünden, an der Stelle, welche jetzt auf der Zeichnung mit 3 bezeichnet wird. Die drei Fenster meines Gastzimmers im Erdgeschoss sehen auf den Paschwitzer Weg.

Am 22. September sass ich — es mag wohl gegen 4 Uhr gewesen sein, — mit einem der Schöllauer Bauern, ich glaube dem Tischler Berger, in meinem Gastzimmer in der Nähe des Fensters. Plötzlich klopfte Jemand von Aussen sehr stark an die Scheiben. Ich bemerkte Reibig und öffnete das Fenster, da ich glaubte, er wolle mir etwas mitteilen. Er rief aber nur herein: „ich gehe nach Paschwitz, den Zeugarbeiter holen. An der Mühle ist die eine Rute herunter. Abends gehe ich zu meinem Bruder nach Röcknitz." Als er dies sagte, sah er sehr vergnügt aus und ging pfeifend auf der Strasse nach Paschwitz davon. Ich wunderte mich über seine Lustigkeit, da er im Allgemeinen ein mürrischer und verschlossener Mensch ist, und sagte zu Berger: „Der Müller hat wohl das grosse Loos gewonnen, er ist ja ganz ausser dem Häuschen" — worauf Berger nur erwiderte: „Die Rute könnte er wohl auch selber machen, — was braucht ein ordentlicher Müller dazu den Zeugarbeiter?"

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Josef Kirchbach.

7. *Wilhelm Rabner, Zeugarbeiter, in Paschwitz wohnhaft, 43 Jahre alt, evangelisch, mit Reibig nicht verwandt oder verschwägert:*

Reibig kam Sonntag, den 23. September früh in der achten Stunde bei mir an und teilte mir mit, dass an seiner Mühle, die ich selbst nach dem Brande von 1883 neu aufgebaut hatte, eine Rute abgebrochen sei. Er forderte mich auf, am nächsten Sonnabend — also am Ende der kommenden Woche — hinüber zu kommen und die Rute wieder einzusetzen. Mir fiel es sofort auf, dass mich Reibig erst auf so späte Zeit bestellte. Denn die Mühle konnte ohne Rute nicht gehen, und jeder Müller muss doch darauf bedacht sein, seine Mühle, wenn sie in Stillstand geraten ist, möglichst rasch wieder in Gang zu bringen. Nachträglich schrieb mir der Angeschuldigte auf einer Postkarte, ich solle nicht kommen, weil inzwischen die Mühle abgebrannt sei.

Am 22. habe ich Reibig nicht in Paschwitz gesehen. Es hat mir auch Niemand dort erzählt, dass er ihn gesehen hätte.

Auf Befragen: es ist allerdings richtig, dass Reibig die Reparatur an der Mühle hätte selbst vornehmen können. Die meisten Müller sind gelernte Zeugarbeiter. Der Angeschuldigte wenigstens ist es.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Wilhelm Rabner.

8. *Friedrich August Voland, 23 Jahre alt, evangelisch, Dienstknecht beim Gutsbesitzer Winkler in Oelschütz, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt oder verschwägert:*

Ich habe den Brand der Reibig'schen Mühle nicht mit angesehen, wurde vielmehr erst am Morgen des 23. September auf das, was geschehen war, aufmerksam, als ich sah, dass die Haube und die Flügel der Mühle verschwunden waren und Qualm aus derselben aufstieg. Ich fuhr damals mit meinem Geschirr auf der Strasse nach Paschwitz zu. Etwa 10 Minuten hinter Schöllau, — es mag wohl gegen 11 Uhr gewesen sein — begegnete mir, offenbar von Paschwitz kommend, Reibig. Er musste ebenfalls die Zerstörung an der Mühle schon gesehen haben, denn er fragte mich sogleich, indem er dorthin wies: „Was ist denn das? hat denn das der Wind gemacht?“ Ich erwiderte: „Die Mühle ist über Nacht abgebrannt.“ In diesem Augenblicke trat der Gemeindevorstand Kröppler, der hinter meinem Geschirr hergegangen war, dazu, und nun sprachen die beiden zusammen weiter, und ich fuhr davon.

Auf Befragen: Dass Reibig, als ich ihn traf, sehr bestürzt gewesen, kann ich nicht behaupten. Mir kam er sehr gleichgültig vor.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Friedrich August Voland.

9. *Eduard Franz Julius, 32 Jahre alt, evangelisch, Gutsbesitzer in Nerchau, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt oder verschwägert:*

Ich besitze mehrere Grundstücke, auch ein Bauerngut in Schöllau. Schon seit anderthalb Jahren ist Reißig wiederholt bei mir gewesen und hat mich gequält, ich sollte doch dieses Gut gegen sein Mühlengrundstück eintauschen. Das letzte Mal war er vor etwa 6 Wochen mit diesem Anliegen bei mir. Als ich es ihm auch diesmal abschlug — (ich wollte überhaupt nichts mit ihm zu thun haben) — äusserte er im Weggehen: „Wir haben auch sehr viel Brandkasse. Bei so einer Mühle ist es besser als bei einem Bauerngute, da kann leicht einmal etwas passieren, und Sie bekommen dann die volle Brandkasse.“

Auf Vorhalt der Angabe des Gendarmen Bl. 3:

Dass Reißig direkt gesagt habe, „eine Mühle kann leicht einmal abbrennen“, ist nicht richtig. So wie ich angegeben, hat er sich geäussert.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Franz Julius.

Der fernerweit geladene Zeuge Reißig von Röcknitz war nicht erschienen. Es wurde daher beschlossen, denselben auf einen neuen Termin unter Androhung der Folgen des Ausbleibens[a]) *nach Leipzig vorzuladen.*

Notiz.
Zustellung der Ladung unter Androhung der Folgen des Ausbleibens ist erfolgt.[c])
L., d. 15. X. 88.
Friedel.

Vor Schluss der Expedition hat hierauf der untersuchungleitende Richter noch den Gendarmen Junghans beauftragt, den Schutt im Innern der abgebrannten Mühle unter seiner Aufsicht ausräumen zu lassen und darnach zu forschen, ob sich unter demselben Zündstoffe vorfinden, auch über den Erfolg seiner Erörterungen nach Leipzig Bericht zu erstatten.[b])

Erler, *Untersuchungsrichter.* — *Friedel,* *Protokollant.*

Leipzig, am 14. Oktober 1888:

werden diese Akten der K. Staatsanwaltschaft hier zur Kenntnisnahme von dem Ergebnisse der gestrigen Untersuchungshandlungen, sowie zur eventuellen Stellung weiterer Anträge wegen Erstreckung der Voruntersuchung auf die verehel. Reißig, — Teilnahme an der Brandstiftung, bez. Vergehens gegen § 139 des St. G. B. — ergebenst vorgelegt.[d])

Der Untersuchungsrichter.
Erler.

a) § 50. *Abs.* 1 *u.* 3 (*vgl. o. Bl.* 12*b Note a.*). — *b*) § 105. — *c*) **Die Zustellungsurkunde** *kommt zu den Akten* (*vgl. u. Bl.* 23). — *d*) § 189. *Abs.* 1. 2.

Königliche Staatsanwaltschaft Leipzig.
Den 15. Oktober 1888.

Es wird von der Stellung weiterer Anträge abgesehen. Für die Annahme einer selbständigen strafbaren Handlung der Reibig haben sich zur Zeit Verdachtsgründe von Bedeutsamkeit nicht ergeben. Aus ihren und ihres Sohnes Aussagen lässt sich nur entnehmen, dass sie keinerlei Schritte gethan hat, um den verdächtigen Vorgängen in der Mühle auf die Spur zu kommen, — nicht dagegen, dass sie von bestimmten verbrecherischen Plänen ihres Ehemanns Kenntnis besessen. Vielmehr verdient im Hinblick auf das günstige Leumundszeugnis, welches ihr der Gemeindevorstand — Bl. 9 b — ausstellt, ihre Versicherung Glauben, dass sie lediglich aus Furcht weiteres Einschreiten unterlassen hat.

Die Akten gelangen demgemäss nach Einsicht in die bisherigen Erörterungen an den Herrn Untersuchungsrichter hier zurück.[a])

Krieg, Staatsanwalt.

Am 16. Oktober 1888
giebt aus der Haft vorgeführt
der Angeschuldigte Reibig
auf Befragen an:

Woher der Lichtschein in meiner Mühle gekommen ist, weiss ich nicht anzugeben. Meine Frau wird sich wohl getäuscht haben.

Auf Befragen, warum er den Zeugarbeiter Rabner erst auf eine Woche später bestellt habe: Ich hatte nichts zu thun. Die Mühle hätte ohnehin ruhig stehen müssen.

Auf Befragen: Den zerbrochenen Mühlenflügel hätte ich nicht allein wieder herstellen können. Solche Flügel sind zu schwer, als dass sie ein einzelner Mensch, der noch dazu wenig in der Uebung ist, wie ich, abnehmen und wieder aufziehen könnte.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Hermann Otto Reibig.

Erler. Friedel, Protokollant.

Leipzig, den 19. Oktober 1888.

Auf Ladung[b]) *erscheint*
der Müllergeselle Oswald Bernhard Gruhl
aus Unternitzschka,
und giebt an:

---

a) *Vgl. hiermit* § 168 *Abs.* 2 *und oben Bl.* 9. — b) *Ladung wird als verfügt und erfolgt angenommen wie o. Bl.* 12 *b.*

Mein Name und Stand ist wie angegeben, ich bin 20¾ Jahr alt, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt oder verschwägert:

In der Nacht vom 22. zum 23. September wollte ich von der Hafer-korn'schen Sonnenmühle, wo ich in Arbeit stehe, nach Hause zu meinen Eltern in Deukwitz gehen. Als ich aus der Mühle heraustrat, — es mochte beinahe 2 Uhr sein, — bemerkte ich drüben über der Mulde in Reibig's Windmühle und zwar im Erdgeschoss wie im Oberstock Licht. Es war so hell, dass ich annehmen musste, es brenne dort. Ich holte sofort meinen Kameraden Curth herbei, der noch in der Mühle war, und wir fuhren auf einem dort liegenden Kahne nach dem anderen Ufer, um zur Windmühle zu laufen. Während wir auf dem Wege waren, wurde das Feuer rasch grösser. Die Haube platzte und als wir ankamen, brannte die Flamme bereits zum Dach und zu allen Thür- und Fensteröffnungen heraus.

Im Hofe fanden wir die verehel. Reibig, die soeben aus dem Hause heraustrat. Nach einigen Minuten erschien auch der Bahnwärter Lohse mit dem kleinen Reibig. Lohse stellte sich auf das Dach des Schuppens und schürgte immerfort die auf dasselbe fallenden Funken hinweg. Der Schuppen fing aber doch Feuer.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bernhard Gruhl.

Erler, Untersuchungsrichter. *Friedel, Protokollant.*

Leipzig, den 21. Oktober 1888.

Auf Ladung erscheint

der Hufschmied Friedrich Theodor Reibig aus Röcknitz

und giebt, nachdem er auf das ihm bekannt gegebene Zeugnissverweigerungsrecht verzichtet, auf Befragen an:

Mein Name und Stand ist wie angegeben, ich bin 50 Jahr alt, evangelischer Religion, älterer Bruder des Angeschuldigten.

Mein Bruder kam am Abend des 22. September zu mir nach Röcknitz, um sich, wie er sagte, Saatgetreide von mir zu holen, brachte auch einen kleinen Sack mit, in den er dasselbe füllen wollte. Ich sagte ihm jedoch, dass ich ihm keines abgeben könne, weil ich es selbst brauche.

Auf Befragen: Aus welcher Richtung mein Bruder in Röcknitz anlangte, kann ich nicht sagen. Ich glaube mich zu erinnern, dass er sagte, er komme eben von Paschwitz herüber.

Ich hätte meinem Bruder nicht zugetraut, dass er ein Brandstifter werden könnte. Er ist ein mürrischer und zänkischer Mensch, aber dessen hielt ich ihn nicht für fähig.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Friedrich Theodor Reibig.

Erler. *Friedel, Prot.*

An
das Königliche Amtsgericht
zu
Wurzen.[a])

In der Untersuchungssache gegen Reibig-Schöllau wegen Brandstiftung ersuche ich das geehrte K. Amtsgericht hierdurch ergebenst, den Bäckermeister Horn in Schöllau gefälligst als Zeugen darüber vernehmen zu wollen, ob er — als er am 23. September Vormittags auf der Reibig'schen Brandstelle in Gesellschaft des Bahnwärters Lohse anwesend gewesen, — irgend welche ihm auffällige Wahrnehmungen gemacht, insbesondere welche Bedeutung die von ihm angeblich gegen Lohse gethane Aeusserung gehabt habe: „er (nämlich der Angeschuldigte) ärgert sich wieder, weil das Wohnhaus nicht auch weggebrannt ist."

Ich bitte um Uebersendung des hierüber aufzunehmenden Protokolls.

Leipzig, den 23. Oktober 1888.

Der Untersuchungsrichter beim K. Landgericht.
Erler.

A. G. Wurzen.
Eingeg. d. 24. X. 88.
Bleibtreu, Akt.

Verf. vom 24. Okt. 88.
Herrn Assessor Kurzbauer zur Erledigung.
Oberamtsrichter Knapp.

Horn ist auf den 26. Oktober 88 zur Vernehmung geladen worden.
Nachrichtlich.
Wurzen, den 24. Okt. 88.
Kurzbauer.

Königliches Amtsgericht.
Gegenwärtig:
Assessor Kurzbauer,
als Richter,
Referendar Blumberg,
als Gerichtsschreiber.

Wurzen, den 26. Oktober 1888.

Es erscheint ladungsgemäss
Zeuge Horn
aus Schöllau,
wird vom Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeschuldigten in Kenntniss gesetzt und giebt, zur wahrheitsgemässen Aussage ermahnt, Folgendes an:

---

a) G. V. G. § 158 ff. St. P. O. § 183 Satz 2.

Zur Person: Ich heisse August Moritz Wilhelm Horn, bin 48 Jahre alt, Bäckermeister, evangelischer Religion, mit dem Angeschuldigten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Ich habe, als ich am Tag nach dem Brande auf Reibig's Mühlenhof war, irgend welche Umstände, die mir auffällig gewesen wären, nicht wahrgenommen. Nur das bemerkte ich, dass der Angeschuldigte über seinen Unfall durchaus nicht niedergedrückt, sondern völlig gleichgültig aussah und sich benahm.

Auf Befragen: Die Aeusserung zu Lohse, von der letzterer gesprochen hat, habe ich gethan, weil ich mich eines Vorfalls erinnerte, welcher sich nach dem ersten Brand der Reibig'schen Mühle im Jahre 1883 zugetragen hatte. Ich sprach damals mit Reibig über diesen Brand und im Verlauf des Gespräches sagte er: „Wenn ich nur damals gescheit gewesen wäre und das Erdäpfelkräutig, das auf dem Pappendache lag, nicht heruntergezogen hätte, da wäre die ganze Bude fortgegangen." Nach dem Inhalt des Gesprächs, auf das ich mich im Allgemeinen nicht mehr besinne, konnte damals kein Zweifel sein, dass er mit dem Pappendach das Dach seines Vorratsschuppens und mit der Bude sein Wohnhaus meinte.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Moritz Horn.

Hierauf zurück an
den Herrn Untersuchungsrichter
beim K. Landgericht Leipzig.

Ass. Kurzbauer. Blumberg.

Eingegangen den 27. Okt. 88.
Friedel.

An Schöllau, den 26. Oktober 1888.

Herrn Landgerichtsrat Erler

in

Leipzig.

Eingeg. d. 27. X. 88. Friedel.

Leipzig, den 27. Okt. 88. Das Packet ist unter Nr. 6112 des Effektenverzeichnisses asserviert worden. Müller, Gerichtsschreiber.

Heute fand unter Leitung des Unterzeichneten durch die Handarbeiter Berger aus Trebsen und Bach aus Schöllau eine Durchsuchung[a]) des Schuttes statt, welcher in der ausgebrannten Windmühle des in Untersuchung befindlichen Reißig lagert. Es fanden sich darin mehrere Teile verbrannter Sackleinwand, einige verbrannte Lumpen, die sich fettig anfühlten, sowie grössere Stücken versengten Strickes.

Die aufgefundenen Gegenstände folgen im verschnürten Packet bei.

Gehorsamst

Junghans, Gendarm.

Leipzig, den 27. Oktober 1888.

Wie nachrichtlich zu den Akten bemerkt wird, hat sich auf Nachfrage in der Gerichtsschreiberei der Civilkammer IV hiesigen Landgerichts (Buchstabe R) ergeben, dass am 10. September 1888 daselbst eine Klage des Kredit- und Vorschussvereins zu Zöpen, eingetragener Genossenschaft, gegen Hermann Otto Reißig, Mühlenbesitzer in Schöllau, zur Terminsbestimmung eingereicht worden ist. Der Unterzeichnete hat dieselbe eingesehen. Der Klagantrag lautet:

> Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 7000 Mk. samt Zinsen davon zu 4 1/2 v. H. vom 1. Oktober 1887 ab aus seinem ganzen Vermögen und insbesondere aus der Substanz und den Nutzungen seines Grundstückes Fol. 46 des Grund- und Hypothekenbuches für Schöllau zu bezahlen, eventuell die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung dieses Grundstücks zum Zwecke der Befriedigung dieser Forderung geschehen zu lassen.

In der Klage ist behauptet, dass der Beklagte seit dem 1. Oktober 1887 mit den halbjährlichen Zinszahlungen im Rückstand sei, und dass ihm deshalb nach mehrfachen vergeblichen Mahnungen nach Masgabe der in Abschrift der Klage beigefügten Schuld- und Pfandverschreibung das Kapital für den 1. Oktober 1888 mittels Briefs vom 16. Februar 1888 halbjährig gekündigt worden sei.

Die fraglichen Akten führen das Aktenzeichen Cg. IV. 302/88.

Erler, Unters.-R.

---

a) § 102.

Am 28. Oktober 1888

erhält, aus der Untersuchungshaft vorgeführt,

der Angeschuldigte Reibig

das Ergebniss der Durchsuchung bekannt gemacht und erklärt auf Befragen:

An den in der Mühle aufgefundenen Resten von Seilen oder Säcken ist doch nichts besonderes. Woher die fettige Beschaffenheit der Lumpen rührt, kann ich nicht sagen.

Dass mir der Vorschussverein zu Zöpen im Februar 1888 die Hypotheken, die auf meinen Grundstücken stehen, gekündigt hat, ist möglich. Ich habe mich nicht wieder darum gekümmert. Wenn ich es früher nicht erwähnt habe, so hatte ich es wohl vergessen.

Hierauf wird der Angeschuldigte davon in Kenntniss gesetzt, dass die gerichtliche Voruntersuchung

hiermit geschlossen werde. [a])

Vorgelesen, genehmigt, und mitunterschrieben.

Hermann Otto Reibig.

Hierauf werden diese Akten der K. Staatsanwaltschaft hier zur Stellung ihrer Anträge ergebenst übersendet. [b])

Erler, *Unters.-Richter.* Friedel, *Protokollant.*

Eingeg. d. 29. Okt. 88.

K. St. A.

Harless.

a) § 195 *Abs.* 3. — b) § 195 *Abs.* 1.

An
das Königliche Landgericht (*Haftsache!*)
Strafkammer I
zu Leipzig.

Anklageschrift.[a])

Den noch unbestraften Mühlenbesitzer
Hermann Otto Reibig
aus Taucha

klage ich auf Grund der Ergebnisse der gegen ihn geführten Voruntersuchung hiermit an[a]):

1. *vorsätzlich und in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache, nämlich ein Gebäude, welches ihm eigentümlich gehörte, aber seiner Lage nach geeignet war, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzuteilen, in Brand gesetzt zu haben.*

   (*Verbrechen gegen §§ 265. 308 in Verb. m. § 73 des St. G. B.*)

2. *bei einer Behörde eine Anzeige gemacht zu haben, durch welche er Jemand der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigte.*

   (*Vergehen gegen § 164 des St. G. B.*)[b])

Durch die Vorerörterungen hat sich folgendes herausgestellt:

In der Nacht vom 22. zum 23. September d. J. und zwar in der dritten Stunde nach Mitternacht ist des Angeklagten Holländerwindmühle in Schöllau bei Wurzen niedergebrannt, nachdem dieselbe schon einmal während seiner Besitzzeit, im Jahre 1883, vom Feuer zerstört worden war. Die Mühle ist nicht ein zur Wohnung dienendes Gebäude, liegt aber in solcher Nähe der übrigen Häuser des Angeschuldigten, dass sie das Feuer dem Wohnhaus mitzuteilen geeignet war, wie es denn auch dessen Giebel bereits ergriffen hatte (*Bl. 1. 3b. 15*). *Dass der Brand ausgebrochen war, ist bereits gegen 2 Uhr bemerkt worden* (*Bl. 3b. 13b. 17b*).

---

a) § 198. — *b*) *Zu Punkt* 1 *der Ankl. vgl.* § 196, *zu Punkt* 2 § 197. — *Da das Vergehen* § 164 *nicht zu denjenigen Strafsachen gehört, in denen die Voruntersuchung notwendig ist* (§ 176), *so wird die Anklage wegen desselben unmittelbar auf Grund der amtsgerichtlichen Vorerörterungen erhoben.*

Da Reißig bereits am Tage vor dem Brande nicht mehr gemahlen hat (Bl. 6 b), so ist völlig ausgeschlossen, dass der Brand auf eine durch Reibung hervorgerufene Selbstentzündung des Holzmaterials zurückgeführt werden könnte. Andererseits wird die Annahme, dass Angeschuldigter, welcher selbst über die mutmassliche Entstehungsursache des Schadenfeuers keinerlei irgend beachtliche Aufklärung zu geben, insbesondere andere Personen zu beschuldigen nicht im Stande ist, den Brand gelegt, durch verschiedene zusammentreffende Umstände nahe gelegt.

Reißig hat sich bereits vor 4 Uhr aus seiner Wohnung entfernt, angeblich, um auf dem mehr als 4 Stunden langen Weg über Paschwitz nach Röcknitz zu seinem Bruder, bei welchem er nachgewiesenermassen nach 8 Uhr eingetroffen ist, sich zu begeben. In Paschwitz will er sich jedoch gar nicht aufgehalten haben, und in der That hat er die beabsichtigte Bestellung — die übrigens vielleicht nicht einmal erforderlich war (vgl. die Aussage Rabner's Bl. 16, dass Angeschuldigter die Reparatur an seiner Mühle ebensowohl hätte selbst vornehmen können) — daselbst erst am nächsten Tage ausgerichtet. Er hätte also den 4stündigen Weg nach Röcknitz, welches er auf der Chausse geradenwegs bequem in einer Stunde von Schöllau aus hätte erreichen können, vergeblich gemacht. Demgegenüber ist nun erwiesen, dass gegen ½ 7 Uhr in der Mühle der Hund angeschlagen hat (Bl. 14 b), dass kurz darauf im ersten Stockwerk der Mühle ein Lichtschein etwa eine halbe Stunde lang bemerklich gewesen ist (Bl. 13 b. 14 b), und dass sich tappende Schritte in derselben vernehmen lassen (Bl. 13 b). Es ist deshalb wahrscheinlich, dass Angeschuldigter den — wie Kirchbach (Bl. 15 b) bezeugt —, anfänglich eingeschlagenen Weg nach Paschwitz in Wirklichkeit nicht fortgesetzt, vielmehr unter dem Schutze der Dämmerung — gegen ½ 7 Uhr — durch das Parterrefenster in die Mühle zurückgekehrt ist, dort einen Apparat angezündet hat, der erst nach mehreren Stunden das Holzwerk der Mühle zu ergreifen geeignet war, und dann erst auf dem direkten Wege nach Röcknitz gegangen ist. Darauf, dass die letztere Art der Brandstiftung — übrigens die allgemein bei Brandstiftern beliebte — gewählt worden, weisen insbesondere die aufgefundenen Reste von Stoffen, wie sie als Lunten gebraucht zu werden pflegen, sowie der kurz vor dem Brande bewirkte Ankauf von Petroleum (Bl. 3) hin.

Diese Auffassung der erörterten Thatsachen wird einerseits durch allgemeine Erfahrungsbeobachtungen unterstützt, wonach Brandstifter sehr häufig bei Ausbruch des von ihnen stundenlang vorher vorbereiteten Brandes abwesend sind, andrerseits durch das auffällige Benehmen des Angeschuldigten vor und nach dem Brande, insofern er bei seinem Weggange aussergewöhnlich aufgeregt (Bl. 15 b), bei der Nachricht von der Zerstörung seiner Mühle durchaus gleichgültig gewesen ist (Bl. 15. 16. 18 b). Hierzu kommt noch, dass er unbefangene Personen, welche seine Entdeckung herbeiführen konnten — seine Magd und seinen kleinen Sohn — zur fraglichen Zeit von der Mühle entfernt hielt (Bl. 13 b. 15). — Eine hinlängliche Erklärung für das Motiv seiner Handlungsweise bietet die üble Vermögenslage,

in der er sich um diese Zeit befand. Denn da ihm die grösste der auf seinem Grundstück ruhenden Hypotheken gekündigt und er nicht im Besitz von Baarmitteln war, um dieselbe zu decken, so musste er binnen Kurzem gewärtigen, dass sein Anwesen zwangsweise versteigert werde. Durch den Brand erhöhte sich die Möglichkeit, sein Grundstück, wie er wünschte (Bl. 3. 16 b), zu verkaufen, oder er erlangte mindestens die nicht unbedeutende Brandschädenvergütung. Wie sehr aber dem Angeschuldigten derartige Berechnungen geläufig waren, wie wenig er den Brand als ein Unglück betrachtete, zeigt zur Genüge die von dem Gutsbesitzer Julius bezeugte Bemerkung desselben (Bl. 16 b), sowie die höchst leichtfertige Aeusserung zu Horn (Bl. 18 b).

Ist somit ein an Gewissheit grenzender Verdacht dafür vorhanden, dass Reibig nicht nur sich der vorsätzlichen, sogen. mittelbaren Brandstiftung schuldig gemacht, sondern dass er diese auch in betrügerischer Absicht, d. h. um sich durch Gewinnung der Versicherungssumme widerrechtlich zu bereichern, begangen hat, so muss andrerseits dahingestellt bleiben, ob die Ueberleitung des Brandes auf das Wohnhaus — eine Annahme, auf welche die Auffindung der Petroleumflasche in dem Schuppen, die von dem Angeschuldigten vor dem Brand gemachte Beobachtung, dass der Wind von der Mühle nach dem Wohnhaus zu stehe (Bl. 7), das Offenlassen des Giebelfensters (Bl. 15 b) zu deuten scheint, — ebenfalls im Vorsatze des Angeschuldigten gelegen habe, ob also die That dem § 306 Nr. 2 St. G. B. unterfalle. Ein sicherer Beweis wird in dieser Beziehung nicht geführt werden können.

Jedenfalls aber findet aus der ersten Anklage gleichzeitig der zweite Anklagepunkt seine Begründung, dass Reibig, obwohl er sich seiner eigenen Begangenschaft bewusst sein musste, den Verdacht der Brandstiftung gegen seinen ehemaligen Gesellen Just zu erregen suchte und dadurch dessen strafrechtliche Verfolgung veranlasste (Bl. 1).

Ich benenne als Zeugen:

1. *Gemeindevorstand Kröppler in Schöllau Bl. 3. 4,*
2. *Gendarm Junghans in Wurzen Bl. 1. 3,*
3. *den unmündigen Oskar Reibig Bl. 13,*
4. *die verehelichte Reibig Bl. 14,*
5. *Bahnwärter Lohse Bl. 15,*
6. *Gastwirt Kirchbach Bl. 15,*
7. *Zeugarbeiter Rabner Bl. 16,*
8. *Dienstknecht Voland Bl. 16,*
9. *Gutsbesitser Julius Bl. 16,*
10. *Müllergeselle Gruhl Bl. 17,*
11. *Bäckermeister Horn Bl. 18,*

beziehe mich auf das Besichtigungsprotokoll Bl. 13, auf die hier ergangenen Civilprozessakten Cg. IV. 302/88, sowie auf die Augenscheinsobjekte Nr. 5368 (Bl. 10) und 6112 (Bl. 18b) des Effektenverzeichnisses und beantrage:

die Sache zur Hauptverhandlung vor das Königliche Schwurgericht[a]) *zu verweisen, auch die Fortdauer der Untersuchungshaft Reibig's zu beschliessen.*

Leipzig, den 5. November 1888.

Der Königliche Staatsanwalt
Krieg.

Eingeg. d. 6. November 1888.

K. L.-G., Strafk. I.
Mirus, G.-Schr.

Verfügung vom 6. November 1888.

Beglaubigte Abschrift der Anklageschrift nebst Aufforderung zur Stellung etwaiger Anträge auf Vornahme weiterer Beweiserhebungen ist dem Angeschuldigten mitzuteilen.[b])

Sodann ist die Sache an Herrn Landgerichtsrat Bret zum Vortrag über die Eröffnung des Hauptverfahrens abzugeben.

Der Vorsitzende der I. Strafkammer.
Baumann.

---

a) G. V. G. § 80. *Bezüglich des Anklagepunkts Nr. 2 (falsche Anschuldigung* § 164 *des St. G. B.), der an sich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehört (G. V. G.* § 73 *Nr.* 1), *vgl. St. P. O.* §§ 2. 3. — *b)* § 199.

In der Strafsache

gegen

den *Mühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig

aus Taucha

wegen *Brandstiftung*

werden Sie auf Anordnung des Vorsitzenden der Strafkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst unter Mittheilung der Anklageschrift aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von *drei Tagen* zu erklären, ob Sie [— eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung] die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wollen.[a])

Leipzig, den 7ten *November* 1888.

Mirus,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

An
den Untersuchungsgefangenen
Hermann Otto Reibig.

Gefangnenanstalt des
hies. K. Landgerichts.

---

a) § 199.

Zustellungsurkunde.[a])

[Eine — Ausfertigung — beglaubigte Abschrift — der Ladung / der Entscheidung] ....

Eine beglaubigte Abschrift des *vor*stehenden Schriftstücks: *Anklageschrift sowie ein dem vorstehenden gleichlautendes Formular* nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage de*s*

Königlichen Landgerichts hier,

zum Zwecke der Zustellung an *den in hiesiger Gefangnenanstalt in Haft befindlichen Windmühlenbesitzer Hermann Otto Reibig*

1. **dem Adressaten selbst** [in der Wohnung — in dem Geschäftslokale] *in genannter Anstalt*

[2. da ich den Adressaten selbst in dem besonderen Geschäftslokale **nicht** angetroffen habe, dort de **Gewerbegehülf** , nämlich de ....

....

3. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort
a) dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich de **Ehefrau — Sohne — Tochter** ....

....

b) de in der Familie dienenden **erwachsenen** ....

..........]

übergeben.

[4. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —
so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

5. da ich den Adressaten in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,
de in demselben Hause wohnenden **Hauswirth — Vermiether** — nämlich
de ....
welche zur Annahme bereit war,
übergeben.

6. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,
auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgericht zu ....
bei der Postanstalt zu ....
bei dem Gemeinde-Vorsteher zu ....
bei dem Polizei-Vorsteher ....
niedergelegt.

---

a) St. P. O. § 37 in Verb. m. C. P. O. §§ 152—190. Das hier verwendete Formular einer Zustellungsurkunde ist das bei den sächsischen Justizbehörden eingeführte. Die eingeklammerten Rubriken entsprechen den von der C. P. O. §§ 165—170 vorgesehenen Eventualitäten und sind je nach Lage der Sache auszufüllen.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.

Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.]

Leipzig, den 7. *November* 1888.

Der Gerichtsvollzieher bei dem *Land*gerichte zu *Leipzig*.

Wenzel.

(*Haftsache.*)

Beschluß.[a]

Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen den *Windmühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig aus Taucha,

zur Zeit in Leipzig in Untersuchungshaft,

welcher hinreichend verdächtig erscheint, *am Nachmittag des 22. September 1888, als er sich aus der ihm gehörigen, bei dem Dorfe Schöllau gelegenen Windmühle entfernte, eine brennende Laterne zurückgelassen zu haben, obwohl er hätte voraussehen können, dass dies möglicherweise zu einer Inbrandsetzung der Mühle führen werde, und dadurch verursacht zu haben, dass die dem Wohnhaus des Angeschuldigten dicht benachbart stehende Windmühle in Brand geraten und durch das Feuer vernichtet worden ist,*

mithin:

durch Fahrlässigkeit den Brand eines ihm eigenthümlich gehörigen Gebäudes, welches seiner Lage nach geeignet war, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzuteilen, herbeigeführt zu haben, —

wegen

[Verbrechen] — Vergehens — [Uebertretung] — gegen § *309 des St. G. B.*[b])

das Hauptverfahren

[— vor dem Königlichen Schöffengerichte —]

— vor der Strafkammer *I* des Königlichen Landgerichts[c])

[— vor der Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte —]

[— vor dem Königlichen Schwurgerichte —]

zu *Leipzig* eröffnet.

Zu der Auffassung der That Reibig's als fahrlässiger Brandstiftung und der hierin liegenden Abweichung von der Anklage wurde das Gericht durch die Ansicht bestimmt, dass

---

a) *Vgl.* § 201. 205. — *b*) § 204. — *c*) § 207.

die Schlüssigkeit der von der Staatsanwaltschaft unternommenen Indizienbeweisführung erheblichen Bedenken unterliegt, dass aber andrerseits die Erzählung der Leuthold von der gelegentlichen Aeusserung der verehel. Reibig (Bl. 9) und die Angaben der letzteren selbst, ihr Mann habe wiederholt die brennende Laterne in der Mühle gelassen (Bl. 15), in Verbindung mit der eigenen Aussage Reibig's, dass er vor seinem Weggang in der Mühle nach einem Gegenstand gesucht (Bl. 7), — den Schluss gestatten, Angeschuldigter habe aus Fahrlässigkeit den Brand herbeigeführt.

Insoweit ferner Reibig angeklagt war, durch Anzeige bei einer Behörde Jemand wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt zu haben (Vergehen gegen § 164 des St. G. B.), wird die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen denselben abgelehnt.[a]) *Denn wenn im vorliegenden Falle der Beweis nicht geführt werden kann, dass der Brand der Mühle auf den Vorsatz Reibig's zurückzuführen sei, so wird auch zweifelhaft bleiben müssen, ob er seiner Thäterschaft sich nachträglich bewusst gewesen sei, und demgemäss, ob er Just wider besseres Wissen denunziert habe.*

Die Untersuchungshaft[b]), *welche wider den Angeklagten*[c]) *verhängt worden ist, hat fortzudauern, weil — wennschon der Verdacht eines Verbrechens nicht mehr als begründet anerkannt werden kann — unter den zum Zeugniss heranzuziehenden Personen sich Reibig's nächste Angehörige, insbesondere seine minderjährigen Kinder, befinden, auf deren Verhalten er Einfluss auszuüben im Stande ist, und weil somit Thatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, dass er Zeugen zu falschen Aussagen verleiten werde (St. P. O. § 112 Abs. 1).*

Leipzig, den *11*ten *November* 1888.

Königliches Landgericht.

Strafkammer *I.*[d])

Baumann. *Bret.* *Dr. Exner.*

---

a) §§ 202. 209 *Abs.* 2 (*vgl. m.* § 196). — *b)* § 205 *Abs.* 2. — *c)* § 155. — *d) G. V. G.* § 77.

Verfügung.

Es wird Termin zur Hauptverhandlung auf
den 2. Dezember 1888, Vormittags 9 Uhr
anberaumt.[a])

Die Akten sind der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Bewirkung der erforderlichen Ladungen vorzulegen.[b]) Es wird beschlossen, ausser den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen von Amtswegen auch die Dienstmagd Christiane Leuthold, beim Gutsbesitzer Mühlner in Schöllau, Bl. 9. 14b, als Zeugin vorzuladen.[c]) Diese Verfügung ist dem Angeklagten bekannt zu machen.[d])

Leipzig, den 12. November 1888.

Der Vorsitzende der Strafkammer.
Baumann.

Bekanntmachung an den
Angeklagten ist erfolgt.
d. 12. XI. 88.
Mirus, G.-Schr.

Verfügung.

Es sind zu laden:

1) der Angeklagte[e]),
2) die Zeugen Bl. 21 und Bl. 25.

Hierauf der Strafkammer I des K. Landgerichts wieder vorzulegen.

Leipzig, den 12. November 1888.

Krieg, Staatsanwalt.

a) § 212 (vgl. § 216). — b) § 213. — c) § 220. — d) § 221, 2. — e) § 215. 216.

Nachrichtlich.

Die Ladung des Angeklagten ist abgefertigt worden. Ebenso sind zwölf Zeugen mittels Formulars Nr. 340 geladen worden.[a])

L., d. 13. XI. 88.

Harless, Expedient.

[*Hiernächst folgen, den Akten eingeheftet, sämtliche über die Zustellung der Ladungsformulare aufgenommenen Zustellungs-Urkunden.*[b])]

---

a) *Die Formulare haben folgenden Wortlaut:*

In der Strafsache

gegen

den *Mühlenbesitzer Hermann Otto Reibig*

aus Taucha,

wegen *fahrlässiger Brandstiftung*

werden Sie zu Ihrer Vernehmung als Zeuge auf

den *2ten Dezember* 1888, *Vor*mittags *9* Uhr

vor die Strafkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst,

Sitzungssaal Nr. 24, geladen.

Zeugen, welche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, sind nach § 50 der Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer **Geldstrafe bis zu 300 Mark**, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der **Haft bis zu 6 Wochen** zu verurtheilen; auch ist deren zwangsweise Vorführung zulässig.

Für den Fall, daß Sie den in dieser Ladung angegebenen Aufenthaltsort inzwischen verlassen haben, oder daß Sie bis zu dem Termine noch Ihren Aufenthaltsort wechseln sollten, werden Sie aufgefordert, hiervon **schleunigst** Anzeige zu machen.

Leipzig, den *13*ten *November* 1888.

Königliche Staatsanwaltschaft.

I. A.: Harless.

An

Herrn Gemeindevorstand Kröppler

in Schöllau.

b) *Vgl. oben Bl.* 23.

Stationsort Wurzen, den 16. November 1888.

An

den Herrn Untersuchungsrichter Erler

in Leipzig.

Vorgestern teilte mir der Gemeindevorstand Mohrmann in Stauchitz gesprächsweise mit, der Gasthofsbesitzer Thieme daselbst sei schon seit mehreren Monaten im Besitze eines verschlossenen Koffers, den ein Unbekannter bei ihm eingestellt und nicht wieder abgeholt habe. Der Betreffende sei eines Montags früh sehr zeitig in einem Einspänner an dem Gasthofe vorgefahren, habe gefragt, ob er diesen Koffer, der einem Bäckergesellen gehöre, in ihrem Gewahrsam lassen könne, habe den Koffer, als Frau Thieme ihm dies zugesagt, mit der Dienstmagd in eine Kammer des Oberstocks getragen und sei dann rasch davon gefahren.

Durch die Erzählung von dem geheimnissvollen Gebahren des Fremden kam ich auf den Gedanken, dass dasselbe mit einer unerlaubten Handlung in Verbindung stehen könnte, und zwar lenkte sich mein Verdacht, da der Gemeindevorstand hervorhob, dass der Fremde nach dem Bericht der Frau Thieme stark gestottert habe, und in der Richtung nach Schöllau weggefahren sei, auf den der Brandstiftung angeschuldigten Reißig, welcher an einem solchen Sprachfehler leidet.

Ich begab mich deshalb in den Stauchitzer Gasthof. Frau Thieme war zuerst sehr ungehalten darüber, dass man mir von der Sache Mitteilung gemacht hatte und weigerte sich, mir den Koffer zu zeigen. Ich musste deshalb unter Zuziehung des Gemeindevorstands zur Durchsuchung[a]) verschreiten. Bei derselben fand ich in einer Kammer des Oberstocks, welche zum Aufheben von Wäsche etc. diente, einen grossen, ca. 1½ Meter langen, und ziemlich schweren verschlossenen Lederkoffer vor, welchen Frau Thieme auf wiederholtes Befragen als den ihr übergebenen bezeichnete. Sie erzählte mir auch im Verlaufe, dass der Ueberbringer ein mittelgrosser magerer Mann mit einem kleinen blonden Schnurrbart gewesen sei, eine auffallend stotternde Sprechweise gehabt und gesagt habe, der Koffer gehöre einem Bäckergesellen, der ihn binnen Kurzem abholen werde. Im Uebrigen bestätigte sie die Angaben des Gemeindevorstands.

---

a) *Ueber Durchsuchung bei Dritten s.* § 103 (*vgl. mit o. Bl.* 19 *Anm. a*).

Auf meine Frage, ob sie den Koffer herausgeben wolle, erwiderte Frau Thieme, sie könnte doch nicht ohne weiteres fremdes Eigentum weggeben, — wenn ich mir ihn nähme, so könnte sie sich natürlich nicht wehren. Ich nahm deshalb den Koffer in Beschlag[a]), transportierte ihn in die Wohnung des Gemeindevorstands und liess ihn dort durch einen Schlosser im Beisein des Vorstandes öffnen. Es fand sich in demselben die in anliegendem Verzeichnis[b]) aufgenommene grosse Menge Wäsche- und Kleidungsstücke, welche Reibig mutmasslich vor dem Brande bei Seite geschafft hat, um sie dann der Versicherungsgesellschafft als verbrannt mit in Anrechnung zu bringen.

Ich bitte gehorsamst um Anweisung, was mit dem Koffer geschehen soll.

Junghans, Gendarm.

An den Herrn Vorsitzenden der 1. Strafkammer abzugeben.
Leipzig, den 17. Nov. 88.
Erler, Unt.-R.

Zunächst der K. Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme vorzulegen.
Leipzig, den 17. Nov. 88.
Baumann,
Vors. der Strafkammer I.

Verfügung.

Durch die vorstehende Anzeige gewinnt die schon in der Anklage (Bl. 21) ausgedrückte Vermutung Unterstützung, dass Reibig nicht nur vorsätzlich gehandelt, sondern sogar den Vorsatz der Brandstiftung auf sein Wohngebäude erstreckt habe, da er wohl nur aus diesem Grunde Gegenstände von Wert vor dem Brande aus dem Hause entfernt haben kann.

Die Thieme ist deshalb — um eventuell eine vom Eröffnungsbeschluss abweichende rechtliche Beurteilung zu begründen — als Zeugin zur Hauptverhandlung mit vorzuladen, wovon der Angeklagte zu benachrichtigen ist.[c])

Ueber den Verbleib des Koffers bleibt Entschliessung vorbehalten.

Leipzig, den 18. November 1888.

Krieg, Staatsanwalt.

Ladung und Benachrichtigung ist erfolgt.
L., d. 18. XI. 88.
Harless, Exped.

---

a) § 94 *Abs.* 2. § 98 *Abs.* 1. 2. — b) *Dasselbe ist als überflüssig ausgelassen.* — c) § 221 *Abs.* 2.

Gerichtsschreiberei des K. Landgerichts Leipzig.

Am 22. November 1888
giebt sich an

der Gasthofsbesitzer Thieme von Stauchitz

und erklärt, seine Ehefrau, die in Sachen Reibig als Zeugin mit vorgeladene Marie Thieme sei am Anfang des Monats entbunden worden und gegenwärtig noch so schwach, dass sie nicht im Stande sein werde, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Sie könne sich auch auf längere Zeit nicht von ihrem Kinde, das sie selbst stille, entfernen.

Der Erschienene überreicht ein ärztliches, vom Gemeindevorstand unterzeichnetes Zeugnis zu den Akten.

Nachr. *Mizus, Gerichtsschreiber.*

(Das überreichte Zeugnis wird hinter diesem Blatt den Akten eingeheftet.)

Verf. vom 22. November 1888.

Die Königl. Staatsanwaltschaft ist von vorstehendem Anbringen in Kenntnis zu setzen.

Der Vors. der I. Strafkammer.
Baumann.

Antrag vom 23. November 1888.

Da von der Vernehmung der Zeugin Thieme bei der mutmasslichen Wichtigkeit ihrer Aussage nicht abgesehen werden kann, so stelle ich bei

dem K. Landgericht, Strafkammer I hier

den ergebensten Antrag, die eidliche Vernehmung der Thieme durch den beauftragten Richter gemäss § 222 Abs. 1 der St. P. O. anordnen zu wollen. Ich bitte, den Angeklagten der Thieme bei der Vernehmung zur Rekognition vorzustellen.

Der Staatsanwalt.
Krieg.

Beschluss.

Da dem Erscheinen der Zeugin Thieme in der Hauptverhandlung nach dem den Akten anliegenden ärztlichen Zeugnisse für längere Zeit deren Gesundheitszustand entgegensteht, so wird ihre kommissarische eidliche Vernehmung hiermit angeordnet und mit deren Vornahme der Untersuchungsrichter Herr Landgerichtsrat Erler beauftragt. Demselben wird

überlassen, wegen Bekanntmachung dieses Beschlusses an die K. Staatsanwaltschaft, sowie wegen Zuziehung des Angeklagten, welcher der Zeugin vorzustellen ist, das Erforderliche vorzukehren.

Leipzig, den 24. November 1888.

Königliches Landgericht, Strafkammer I.

Baumann. Dr. Exner. Werner.

Verfügung.

Die Abhörung der Zeugin Thieme soll am 28. d. M. Nachmittags ½5 Uhr in ihrer Wohnung, dem Gasthof zu Stauchitz, erfolgen. Der Angeklagte soll ihr hierbei vorgestellt werden.

Dieser Beschluss, sowie der Beschluss der Strafkammer vom 24. d. M. ist der Zeugin sowie dem Angeklagten zuzustellen.

Herr Staatsanwalt Krieg ist von beiden Beschlüssen mündlich in Kenntnis gesetzt worden.

Leipzig, d. 25. XI. 88.

Erler, Untersuchungsrichter.

Zustellung ist erfolgt.
d. 25. XI. 88. Friedel.

Stauchitz, den 28. November 1888.

Heute verfügte sich der Untersuchungsrichter Landgerichtsrat Erler mit dem unterzeichneten Protokollführer nach Stauchitz in den Gasthof zur Alten Post, woselbst auch Herr Staatsanwalt Krieg sich eingefunden hatte. Sie trafen daselbst die Zeugin

Auguste Marie verehel. Thieme

an. Derselben wurde der mit zur Stelle gebrachte Angeklagte Reibig gegenübergestellt und der Gegenstand der Vernehmung mitgeteilt. Sie sagte, nachdem sie auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und sodann vorschriftsmässig als Zeugin beeidigt worden[a]), folgendes aus:

> *Ich heisse Auguste Marie Thieme, geb. Spittler, bin Ehefrau des Gastwirts Thieme hierselbst, 21 Jahre alt, evangelisch-lutherisch, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.*

Es muss Anfangs September an einem Montag gewesen sein — wenigstens war den Tag vorher bei uns getanzt worden, — als früh gegen ¼8 Uhr ein Einspänner bei unserm Gasthof vorfuhr. Der Geschirrführer, ein Mann in mittleren Jahren, trat in die Gaststube, liess sich ein Glas Bier geben und fragte mich, ob er nicht bei uns einen Koffer einsetzen dürfe, welcher einem Bäckergesellen gehöre. Dieser werde ihn

---

a) § 222 *Abs.* 1 *am Ende.*

in den nächsten Tagen abholen. Nachdem ich meinen Mann um seine Genehmigung gefragt hatte, erwiderte ich dem Fremden, wir wollten den Koffer behalten und rief meine Hausmagd, die ledige Bachmann herbei, welche sodann gemeinschaftlich mit dem Fremden den Koffer die Treppe hinauftrug. Hierauf fuhr der Letztere rasch davon und zwar in der Richtung nach der Bahnstation Oelschütz, in welcher auch Schöllau liegt.

Auf Befragen, ob sie in dem mitanwesenden Angeklagten Reibig den Ueberbringer des Koffers wiedererkenne:

Ich glaube ganz bestimmt, dass der Angeklagte dieser Mann gewesen ist. Ich besinne mich deutlich, dass letzterer dieselbe Statur und einen ebensolchen kleinen blonden Schnurrbart hatte. Seinen Namen hat er mir nicht genannt.

Der Angeklagte wurde nunmehr befragt, ob er den — mit zur Stelle gebrachten — Koffer, sowie dessen Inhalt als sein Eigentum anerkenne. Er erwiderte:

Diese Sachen gehören mir. Wie sie aber hierhergekommen sind, weiss ich nicht. Einer der bei mir beschäftigten Arbeiter muss sie gestohlen haben, — welcher, kann ich allerdings nicht sagen.

Nachdem sich der Angeklagte so ausgelassen, bemerkte die Zeugin:

Es ist sicher der Angeklagte, der damals bei mir war. Ebenso wie Reibig stotterte auch der Fremde. Er verzog auch so das Gesicht. Ich erinnere mich, dass ich jenem, wenn er sprach, gar nicht in's Gesicht sehen konnte, um nicht zu lachen.

Auf Befragen:

Die Magd Bachmann ist aus meinem Dienst weggezogen — wohin, weiss ich nicht.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Marie Thieme.

Erler, Unters.-R. *Friedel, Protokollant.*

Leipzig, den 29. November 1888.

Den Koffer nebst Inhalt habe ich hierher transportieren lassen.

Erler, U.-R.

Asserviert unter Nr. 6923 des Effektenverzeichnisses.

Müller, G.-S.

[illegible] verhüllten Fingernagels. [illegible] gezogen wurde, [illegible] und rief einen Hausangestellten [illegible] Hierauf fuhr der Leiter [illegible]

Auf Befragen, ob [illegible] Angeklagte [illegible]

[illegible]

Ich glaube ganz bestimmt, dass der Angeklagte [illegible] gewesen ist. Ich konnte mich deutlich [illegible] Schwarzes [illegible] nicht genannt.

Der Angeklagte wurde [illegible] Stelle gebracht [illegible]

[illegible]

Nachdem sich der Angeklagte [illegible] Zeugin:

Es ist nicht der Angeklagte [illegible]

Auf Befragen:

[illegible]

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

[illegible]

[illegible]

Oeffentliche Sitzung der *I.* Strafkammer des Königlichen Landgerichts.[a])

Leipzig, den *2*ten *Dezember* 1*888*.

Gegenwärtig:

1. *Landgerichtsdirektor Baumann*[d]),
als Vorsitzender,
2. *Landgerichtsrat Hofmeister,*
3. *Landgerichtsrat Dr. Exner*[d]),
4. *Hülfsrichter Professor Dr. Landgraf*[e f]),
5. *Hülfsrichter Assessor Werner,*
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Krieg,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Merbach,
als Gerichtsschreiber.

In der Strafsache

gegen

den *Windmühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig

aus Taucha,

wegen *fahrlässiger Brandstiftung*

erschien bei Aufruf der Sache:

der Angeklagte Reibig

als Zeug*en* [Sachverständige]

1. *Gemeinde-Vorstand Kröppler,*
2. *Gendarm Junghans,*
3. *Oskar Reibig,*
4. *Auguste Amalie verehel. Reibig,*
5. *Dienstmagd Leuthold,*
6. *Bahnwärter Lohse,*
7. *Gastwirt Kirchbach,*
8. *Zeugarbeiter Rabner,*
9. *Dienstknecht Voland,*
10. *Gutsbesitzer Julius,*
11. *Müllergeselle Gruhl,*
12. *Bäckermeister Horn.*

D*ie* Zeug*en* entfernten sich zunächst aus dem Sitzungssaale.[b])

D*er* Angeklagte wurde über die persönlichen Verhältnisse vernommen.[c])

---

a) Ueber öffentliche Sitzung vgl. G. V. G. § 170 *ff.*, *über die allgemeinen Erfordernisse der Hauptverhandlung St. P. O.* § 225. 226. 229., *betreffs des Protokolls über dieselbe* § 271—273. — *b)* § 242 *Abs.* 4. — *c)* § 242 *Abs.* 2. — *d)* § 23 *Abs.* 3. — *e) G. V. G.* § 69. — *f) G. V. G.* § 4.

Der Beschluß vom *11 ten November* 1888 über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde verlesen.[a])

Angeklagter wurde befragt, ob *er* etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, *bejahte dies und wurde zur Sache vernommen.*[b])

Das Gericht verschritt zur Beweisaufnahme.[c])

Das Protokoll über die gerichtliche Augenscheinseinnahme Bl. 13 wurde verlesen.[d])

D*ie* Zeug*en* wurd*en* hierauf — einzeln — vorgerufen und, nachdem *sie* mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person de*s* Angeklagten bekannt gemacht und vor der Eidesleistung auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war*en*[e]), — in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen[f]) — vernommen.

1. *Zeuge Gemeindevorstand Kröppler gab nach Leistung des Zeugeneides*[g]) *an:*

   Zur Person: Ich heisse Dietrich Ehregott Kröppler, bin 64 Jahre alt, evangelisch, Gutsbesitzer und Gemeindevorstand in Schöllau, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.
   Zeuge wurde zur Sache vernommen.

2. *Zeugin Reibig gab, nachdem sie über das ihr zustehende Recht zur Zeugnisverweigerung belehrt, erklärt hatte, sie wolle Zeugnis ablegen*[h]), *unter Aussetzung der Beeidigung*[i]) *an:*

   Zur Person: Ich heisse Auguste Amalie Reibig, geb. Schindler, bin 42 Jahre alt, evangelisch, Ehefrau des Angeklagten.
   Zeugin wurde zur Sache vernommen.

3. *Zeuge Reibig gab — nachdem er, über sein Recht zur Zeugnisverweigerung belehrt*[k]), *erklärt hatte, er wolle Zeugnis ablegen, und nachdem man den Angeklagten für die Dauer der Vernehmung seines Sohnes aus dem Sitzungszimmer hatte abtreten lassen*[l]), — *unbeeidigt*[m]) *an:*

   Zur Person: Ich heisse Robert Oskar Reibig, bin 10¾ Jahre alt, evangelisch, Sohn des Angeklagten.
   Zeuge wurde zur Sache vernommen.

4. *Zeuge Bahnwärter Lohse gab nach Leistung des Zeugeneides an:*

   Zur Person: Ich heisse Gustav Adolf Theodor Lohse, bin 36 Jahre alt, evangelisch, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.
   Zeuge wurde zur Sache vernommen.

---

a) § 242 *Abs.* 2. — *b*) § 242 *Abs.* 3 *in Verb. m.* § 136. — *c*) § 243 *Abs.* 1. — *d*) § 248 *am Ende.* — *e*) § 59. — *f*) § 58 *Abs.* 1. — *g*) § 60–62. — *h*) § 51 *Abs.* 2. — *i*) § 57. — *k*) § 51 *Abs.* 2. — *l*) § 246. — *m*) § 56 *Nr.* 1.

=§ 256 + 10 ... "

Nach der Aussage jedes Zeugen wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe[a]); von der Aussage seines Sohnes wurde er nach seiner Rückkehr ins Sitzungszimmer unterrichtet.[b])

Zeuge Lohse gab bei seiner Befragung zur Sache an, dass ihm der — seines Wissens im Zuschauerraum mitanwesende — Gutsbesitzer Rickert von Schöllau erzählt habe, er habe den Angeklagten am Abend vor dem Brande, nachdem schon die Dunkelheit hereingebrochen, also etwa ½8 Uhr, ganz in der Nähe seiner Mühle gesehen.

Bei Aufruf meldete sich der genannte Rickert.

Das Gericht beschloss die sofortige Abhörung desselben als Zeugen. Einwendungen gegen diesen Beschluss[c]) wurden nicht erhoben. Die Staatsanwaltschaft beantragte und das Gericht beschloss, den Wortlaut der Aussage im Protokoll festzustellen.[d])

5. Zeuge Rickert gab nach Leistung des Zeugeneides an:

Zur Person: Ich heisse Maximilian Karl Friedrich Rickert, bin 39 Jahre alt, evangelisch, Gutsbesitzer in Schöllau, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Am Sonnabend, den 22. September Abends — am Abend vor der Nacht, in welcher Reibig's Windmühle niederbrannte, — ging ich etwa um 7 Uhr noch einmal auf mein Feld, um ein paar Rüben für die Schweine zu raufen. Mein Rübenfeld liegt rechts an der von Schöllau nach Röcknitz und Wurzen führenden Chaussee und zwar ungefähr 7—10 Minuten hinter der Stelle, wo dieselbe in einiger Entfernung an der Reibig'schen Mühle vorbeiführt.

Auf Vorlegung der Handzeichnung Bl. 14: das Feld liegt ungefähr an der Stelle, an welcher die Chaussee auf der Zeichnung endet.

Als ich ungefähr eine halbe Stunde auf dem Felde beschäftigt gewesen war, — es war schon beinahe ganz dunkel geworden, — hörte ich hinter mir in der Richtung der Mühle Geräusch. Mich umdrehend gewahrte ich undeutlich eine Menschengestalt, die rasch von der Mühle her über die Felder gelaufen kam. Als sie näher kam, glaubte ich in ihr den mir wohlbekannten Reibig zu erkennen und rief ihn an: „Hollah, Nachbar, Ihr rennt ja, als wenn die Polizei hinter Euch wäre". Die Person fuhr zusammen, bog schnell von der Richtung ab und erreichte, ohne etwas zu erwidern, in einigen Sprüngen die Strasse nach Röcknitz, auf der sie eilig davonging. Als ich am andern Morgen von dem Mühlenbrand hörte, musste ich sofort an diesen Vorfall denken. Ich glaube bestimmt, dass ich mich in der Person des Angeklagten nicht

---

a) § 256. — *b*) § 246. — *c*) § 245 *Abs.* 3. — *d*) § 273 *Abs.* 3.

getäuscht habe. Ich kenne ihn, seine Statur und seinen Gang seit vielen Jahren. Er selbst konnte mich nicht gut wahrnehmen, weil ich unter die Rübenstauden gebückt stand.

Auf Befragen: warum er nicht schon lange Jemand hiervon erzählt: Ich habe mit Reibig oft verkehrt und wollte ohne Not nicht gern gegen ihn zeugen. Ich glaubte, er werde ohnehin verurteilt werden. Erst als ich hörte, dass er wahrscheinlich von der Beschuldigung freikommen werde, habe ich Lohse gegenüber davon gesprochen.

Die Aussage wurde vorgelesen und genehmigt.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas zu erwidern habe. Er sagte: „Wie will mich denn Rickert erkannt haben. Es war ja schon stockfinster."

Vom Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht: aus dieser Antwort scheine gerade hervorzugehen, dass er jene Person gewesen sei, erwiderte der Angeklagte: nein, ich wollte nur sagen, dass es damals schon so finster gewesen sein muss, dass Rickert Niemanden hätte erkennen können.

Der Vorsitzende wies den Angeklagten darauf hin, dass nach Befinden das Strafgesetz über vorsätzliche Brandstiftung und zwar der § 306 Nr. 2 des St. G. B. auf seine That Anwendung leiden könne, und forderte ihn auf, seine Vertheidigung auf diesen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt einzurichten.[a])

6. Zeuge Kirchbach gab nach Leistung des Zeugeneides an:

Ich heisse Alois Josef Renatus Kirchbach, Gasthofsbesitzer in Schöllau, 51 Jahre alt, katholisch, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Es wurde das Protokoll vom 28. November 1888 über die Vernehmung der Zeugin Thieme verlesen.[b])

Das Gericht verkündete — nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hierüber befragt worden waren und erklärt hatten, dass sie damit einverstanden seien, — den Beschluss, dass von der Erhebung der weiteren Beweismittel in der gegenwärtigen Hauptverhandlung abgesehen werde.[c])

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte [d Vertheidiger] erhielten zu ihren Ausführungen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: Die Sache, da sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche darstelle, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreite, an das K. Schwurgericht zu verweisen.

---

a) § 264. — b) § 250 Abs. 2. — c) § 244 Abs. 1. Satz 2.

Der Angeklagte [d Vertheidiger] *erklärte, dass er keinen Antrag stelle.*

[D Angeklagte d Vertheidiger hatte das letzte Wort.

D Angeklagte , befragt, ob selbst noch etwas zu Vertheidigung anzuführen habe , erklärte :]

Es wurde [das Urtheil] der Beschluß [nach Wiederherstellung der Oeffentkeit] dahin verkündet:

Das Gericht erklärt sich für unzuständig und verweist die Sache an das Königliche Schwurgericht zu Leipzig.

Die Sitzung wurde geschlossen, der Angeklagte wieder zur Haft gebracht.

Baumann. *Ref. Merbach, als Ger.-Schr.*

Beschluss.

Nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung erscheint im Widerspruch mit der Auffassung des Eröffnungsbeschlusses gegen den Mühlenbesitzer

Hermann Otto Reibig aus Taucha

der Verdacht begründet, dass derselbe am 22. September 1888 gegen 7 Uhr Abends in der ihm gehörigen Windmühle zu Schöllau bei Wurzen eine Vorrichtung, durch die nach Verlauf von mehreren Stunden ein Brand in der Mühle entstehen musste, in der Absicht in Gang gebracht habe, hierdurch sowohl die seinem Wohnhaus dicht benachbart gelegene, bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt gegen Brandschaden versicherte Windmühle, als auch dieses ebenfalls versicherte Wohnhaus selbst zu zerstören, hierauf aber die Versicherungsgelder bei der genannten Versicherungsanstalt zu erheben;

mithin:

durch eine und dieselbe Handlung

1. *vorsätzlich ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude,*
2. *vorsätzlich ein Gebäude, welches seiner Lage nach geeignet war, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzuteilen, sowie*
3. *gegen Feuersgefahr versicherte Sachen in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt zu haben,*

— Verbrechen gegen § 306 Nr. 2. § 308. § 265 in Verb. m. § 73 des St. G. B. —

Insbesondere wird der Umstand, dass der — durch die Aussage Rickert's und die darauf in der Verhandlung selbst gefallene Aeusserung des Angeklagten unzweifelhaft gewordene — verbrecherische Vorsatz des Angeklagten sich nicht nur auf die Inbrandsetzung der Mühle — eines an sich unbewohnten, aber dem Wohngebäude benachbarten Gebäudes, — sondern auf die des Wohnhauses selbst erstreckt hat, durch die in der mündlichen Verhandlung verlesene eidliche Aussage der verehel. Thieme hinlänglich bewiesen. Denn hiernach hat der Angeklagte Schritte gethan, vor dem Brande Gegenstände seiner Hauswirtschaft (offenbar in der Absicht, sie dem Brande zu entziehen) bei Seite zu schaffen. Dass aber bei solcher Sachlage auf die That des Angeklagten sowohl § 306 Nr. 2 als auch § 308 des St. G.B. Anwendung zu finden habe, m. a. W. dass eine Idealkonkurrenz dieser beiden Strafgesetze möglich sei, ist die zwar nicht unbestrittene (vgl. Binding, Normen Bd. II S. 586), aber von der Praxis bisher meist eingehaltene Auffassung (vgl. Olshausen, Kommentar zum St. G. B. 1. Aufl. zu § 308 Note 9).

Da sich somit die That nicht mehr als die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete, vielmehr als eine solche darstellt, welche die Zuständigkeit des gegenwärtig mit der Sache befassten Gerichts überschreitet, so erklärt das Gericht sich gemäss § 270 St. P. O. für unzuständig und verweist die Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Königliche Schwurgericht zu Leipzig.

Baumann. Hofmeister. Dr. Exner. Dr. Landgraf. Werner.

Verfügung vom 4. Dezember 1888.

Die Sache ist an das im Januar hierselbst zusammentretende K. Schwurgericht abzugeben, sowie der Vorsitzende desselben für die zu erwartende Sitzungsperiode ernannt sein wird.[a])

Dem Angeklagten wird der Rechtsanwalt[b]) *Hr. Dr. Sonntag in Leipzig zum Verteidiger bestellt*[c]), *was demselben und dem Angeklagten bekannt zu machen ist.*

Der Vorsitzende der Strafkammer I.[d])
Baumann.

An den ernannten
Vorsitzenden des Schwurgerichts,
Herrn Landgerichtsdirector
Neubert
gehorsamst abgegeben
am 10. Dezember 1888.
Mizus, Ger. Schr.

Verfügung.[e])

Es wird Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht auf:

den 15. Januar 1889, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Der Königlichen Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Leipzig, den 13. Dezember 1888.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts.
Neubert.

Es hat die anderweite Ladung

1. *des Angeklagten,*
2. *des bestellten Verteidigers*[f]),
3. *der Zeugen*

zu dem auf den 15. Januar 1889 anberaumten Termin zu erfolgen.

Leipzig, den 14. Dezember 1888.

Der Staatsanwalt.
Krieg.

Der Verfügung ist
entsprochen worden.
d. 15. Dez. 88.
Harless, Exped.

---

a) *G. V. G.* § 83 *Abs.* 1. — *b)* § 144. — *c)* § 140 *Abs.* 1. — *d) G. V. G.* § 83 *Abs.* 3. — *e) Vgl. oben Bl.* 25. — *f)* § 217.

Leipzig, den 20. Dezember 1888.

Auf mündlich gestellten Antrag und zufolge mündlich eingeholter Entschliessung des Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts werden diese Akten dem bestellten Verteidiger, Herrn Dr. Sonntag in Leipzig, auf zwei Tage in die Wohnung mitgeteilt.[a])

Griebner, Gerichtsschreiber.

Dem Königlichen Schwurgericht

hierselbst

reiche ich hierdurch die mir zur Einsicht in meine Wohnung mitgeteilten, gegen Reibig ergangenen Akten mit dem ergebensten Bemerken zurück, dass ich Auftrag gegeben habe, ausser den von der K. Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen auch den Bruder des Angeklagten, den Schmied Friedrich Theodor Reibig in Röcknitz vorzuladen.[b]) *Die Königl. Staatsanwaltschaft habe ich hiervon in Kenntniss gesetzt.*[c])

Leipzig, den 22. Dezember 1888.

Dr. Sonntag, Rechtsanwalt,
als Verteidiger.

---

a) § 147, *Abs.* 1. 4. — *b)* § 219, *Abs.* 1 *in Verb. m.* § 38. — *c)* § 221.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichts.[a])

Leipzig, den 15 ten Januar 1889.

Gegenwärtig:

1. *Landgerichtsdirektor Neubert.*
als Vorsitzender,
2. *Landgerichtsrat Wiegand,*
3. *Landgerichtsrat Dr. Friedrich,*
als beisitzende Richter,
1. *Kommerzienrat v. Leupold-Leipzig,*
2. *Lohgerbereibesitzer Seyfert-Dahlen,*
3. *Buchhändler Clauss-Leipzig,*
4. *Schuhwaarenfabrikant Goetze-Groitsch,*
5. *Zimmermeister Sperling-Taucha,*
6. *Privatmann Petermann-Cröbern,*
7. *Kaufmann Keil-Leipzig,*
8. *Kaufmann Magnus-Eutritzsch,*
9. *Direktor Dr. Andree-Leipzig,*
10. *Brauereipachter Weber-Oschatz,*
11. *Kaufmann Sala-Leipzig,*
12. *Wachstuchfabrikant Gräbner-Anger,*
als Geschworene,

....

als Ergänzungsgeschworene[b]),
Staatsanwalt Krieg,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Ref. Dr. Vieweg
als Gerichtsschreiber.

In der Strafsache

gegen
den *Mühlenbesitzer Hermann Otto Reibig* *aus Taucha,*
wegen *vorsätzlicher Brandstiftung*
waren erschienen:

als Angeklagter:
Hermann Otto Reibig,

als Vertheidiger:
Rechtsanwalt Dr. Sonntag.

Die Geschworenenbank ist gemäß Anlage I gebildet.[c])

Es wurde*n* d*ie* Zeuge*n* [und d Sachverständige] aufgerufen.

Es meldete*n* sich:

1. *der Gemeindevorstand Kröppler,*
2. *der Gendarm Junghans,*
3. *die verehel. Auguste Amalie Reibig,*
4. *der Minderjährige Oskar Reibig,*
5. *der Hufschmied Friedrich Theodor Reibig (vom Verteidiger geladen),*
6. *der Bahnwärter Lohse,*
7. *der Gastwirt Kirchbach,*
8. *der Zeugarbeiter Rabner,*
9. *der Dienstknecht Voland,*
10. *der Gutsbesitzer Julius,*
11. *der Müllergeselle Gruhl,*
12. *die Dienstmagd Leuthold,*
13. *der Bäckermeister Horn.*

---

a) *Ueber die Zusammensetzung des Schwurgerichts G. V. G.* § 81, *über die Hauptverhandlung vor demselben* § 276 *St. P. O.* — b) *G. V. G.* § 194 *Abs.* 2 (*selten angewendet*). — c) *Vgl. u. Bl.* 36.

D*ie* Zeug*en* entfernt*en* sich zunächst wieder aus dem Sitzungssaale.

D*er* Angeklagte wurde über die persönlichen Verhältnisse vernommen.[a])

Der Beschluß vom *2* ten *Dezember* 1*888* über *Verweisung der Sache an das Schwurgericht*[b]) [Eröffnung des Hauptverfahrens] wurde verlesen.

Der Angeklagte wurde befragt, ob *er* etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. *Er bejahte dies und wurde zur Sache vernommen.*

Das Gericht verschritt zur Beweisaufnahme.

Das Protokoll über die Besichtigung des Thatortes Bl. 13 wurde verlesen. Den Geschworenen wurde die Handzeichnung Bl. 14 vorgelegt.

D*ie* Zeug*en* wurde*n* hierauf — einzeln — vorgerufen und, nachdem *sie* mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person d*es* Angeklagten bekannt gemacht und vor der Eidesleistung auf die Bedeutung des Eides hingewiesen war*en*, — in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen — vernommen.

1. *Zeuge Gemeindevorstand Kröppler wurde — indem er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versicherte*[c]) *— vernommen.*

   Zur Person wie Bl. 29 b.

   Hierauf wurde er zur Sache vernommen.

2. *Zeuge Junghans gab — indem er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versicherte — an:*

   Zur Person: Ich heisse Emil Junghans, bin 39 Jahre alt, evangelischer Religion, Gendarm, in Wurzen stationiert, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

   Hierauf wurde er zur Sache vernommen.

3. *Zeugin Reißig gab — unter Verzicht auf das ihr bekannt gegebene Zeugnisverweigerungsrecht und unter Aussetzung der Beeidigung — an:*

   Zur Person wie Bl. 29 b.

   Hierauf wurde sie zur Sache vernommen.

4. *Zeuge Minderjähriger Reißig gab — unter Verzicht auf das ihm bekannt gegebene Zeugnisverweigerungsrecht — unbeeidigt — an:*

   Zur Person wie Bl. 29 b.

   Hierauf zur Sache.

---

a) *Vgl. hierzu und zum Folgenden Bl. 29 b ff. u. die daselbst bemerkten Gesetzesstellen.* — b) § 270 *Abs.* 2. — c) § 66.

5. Zeuge Friedrich Theodor Reibig gab — nachdem er über das ihm zustehende Recht zur Zeugnisverweigerung belehrt worden und erklärt hatte, er wolle aussagen, — unter Aussetzung der Beeidigung an:

Zur Person wie Bl. 17 b.
Hierauf zur Sache.

6. Zeugin Leuthold gab — nach Leistung des Zeugeneids — an:

Zur Person wie Bl. 14 b.
Hierauf zur Sache.

7. Zeuge Lohse gab — indem er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versicherte — an:

Zur Person wie Bl. 15.
Hierauf zur Sache.

8. Zeuge Gruhl gab — nach Leistung des Zeugeneids — an:

Zur Person wie Bl. 17 b.
Hierauf zur Sache.

9. Zeuge Kirchbach gab — indem er die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versicherte — an:

Zur Person wie Bl. 15 b.
Hierauf zur Sache.

10. Zeuge Rabner gab — nach Leistung des Zeugeneids — an:

Zur Person wie Bl. 16.
Hierauf zur Sache.

11. Zeuge Voland gab — nach Leistung des Zeugeneids — an:

Zur Person wie Bl. 16.
Hierauf zur Sache.

12. Zeuge Julius gab — nach Leistung des Zeugeneids — an:

Zur Person wie Bl. 16 b.
Hierauf zur Sache.

13. Zeuge Horn gab — nach Leistung des Zeugeneids — an:

Zur Person wie Bl. 18 b.
Hierauf zur Sache.

Nach der Aussage jedes Zeugen wurde der Angeklagte gehört.

Dem Zeugen Junghans wurde bei seiner Vernehmung die Petroleumflasche Bl. 10 und die Stoff- und Strickreste Bl. 19 vorgelegt.

Dem Angeklagten wurde der Koffer Bl. 26 und dessen Inhalt vorgelegt.

Das Gericht beschloss die Verlesung der Aussage der Zeugin Thieme.

Die Aussage der Zeugin Thieme Bl. 27 b. 28 wurde verlesen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme wurden die von dem Vorsitzenden entworfenen Fragen, wie sie in der Anlage *des Urteils* niedergeschrieben sind, verlesen und den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft, de*m Verteidiger* in Abschrift mitgetheilt.[a])

[Abänderungen und Ergänzungen der Fragen wurden nicht beantragt, auch Einwendungen gegen dieselben nicht erhoben.]

Es wurde seitens *des Verteidigers* beantragt:

1. *eine Hülfsfrage wegen fahrlässiger Brandstiftung,*
2. *zur Hauptfrage eine Nebenfrage wegen mildernder Umstände zu stellen.*[a])

Der Vorsitzende forderte den Verteidiger auf, in Erwägung zu ziehen, ob er den Antrag wegen Stellung der Hülfsfrage aus fahrlässiger Brandstiftung mangels thatsächlicher Begründung der Frage zurückziehen wolle.

Der Verteidiger blieb bei seinem Antrage stehen.

Der Beschluß wurde dahin verkündet, *dass den Anträgen des Verteidigers auf Stellung weiterer Fragen Statt gegeben wurde.*[b])

Die hiernach festgestellten Fragen wurden verlesen.

Die Staatsanwaltschaft und d*er* Vertheidiger hielten ihre Ausführungen zur Schuldfrage.[c])

Die erstere beantragte: *Bejahung der Frage unter 1).*

Der Vertheidiger *Dr. Sonntag* stellte den Antrag: *die Frage unter Nr. 3 zu bejahen, dagegen die Fragen Nr. 1a—c zu verneinen, für den Fall der Bejahung der Frage unter 1bc die Frage wegen mildernder Umstände (Nr. 2) zu bejahen.*

D*er* Angeklagte, befragt, ob *er* selbst noch etwas zur Vertheidigung anzuführen habe, erklärte: *Nein.*

Der Vorsitzende belehrte die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben würden.[d]) Die Fragen wurden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben, welche sich hierauf in das Berathungszimmer zurückzogen.[e])

---

a) Vgl. unten Bl. 39. — b) § 296. — c) § 299. — d) § 300. — e) § 301 in Verb. m. § 303.

Denselben wurde *die Handzeichnung Bl. 14 der Akten* dorthin verabfolgt.[a]) D*er* Angeklagte wurde aus dem Sitzungszimmer entfernt.[b])

Nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmanne[c]) der Geschworenen,

Herrn Dr. phil. Oskar Andree

kund gegeben[d]) und hierauf von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.[e])

De*m* in das Sitzungszimmer wieder eingetretenen Angeklagten wurde der Spruch der Geschworenen durch Verlesung verkündet.[f])

Die Staatsanwaltschaft und d*er* Vertheidiger wurden mit ihren Ausführungen gehört.

Der erstere beantragte: *den Angeklagten auf Grund des § 265 des St. G. B. mit Strafe zu belegen.*

D*er* Vertheidiger [stellte den Antrag:] *erklärte, dass er sich weiterer Anträge enthalte.*

D*er* Angeklagte, befragt, ob *er* noch etwas anzuführen habe, erklärte: *Ich habe nichts mehr anzuführen.*

Es wurde — das Urtheil [der Beschluß nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit] dahin verkündet[g]):

Im Namen des Königs!

Der Angeklagte Hermann Otto Reibig aus Taucha wird wegen Versicherungsbetrugs und vorsätzlicher Brandstiftung zu

Zuchthausstrafe auf die Dauer von 2 — zwei — Jahren,

zu 300 — dreihundert — Mark Geldstrafe und zur Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 — vier — Jahren, auch zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Von Rechts wegen!

---

a) § 302. — b) § 301. — c) § 304. — d) § 308 *Abs.* 1. — e) § 308 *Abs.* 2. — f) § 313. g) § 315. *Vgl.* § 259.

Die Verkündung des Urteils erfolgte durch Vorlesung der Urteilsformel. Hierauf teilte der Vorsitzende den wesentlichen Inhalt der Urteilsgründe mündlich mit.[a]

Die Verhandlung wurde geschlossen, der Angeklagte wieder zur Haft gebracht.

Neubert. Dr. Vieweg, *Referendar, als Gerichtsschreiber.*

a) § 267.

Anlage I zu dem Protokolle über die Hauptverhandlung gegen *Hermann Otto Reibig* vom heutigen Tage.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichts.

Leipzig, den *15*ten *Januar* 1*889*.

Gegenwärtig:

1. *Landgerichtsdirektor Neubert*, als Vorsitzender,
2. *Landgerichtsrat Wiegand*,
3. *Landgerichtsrat Dr. Friedrich*, als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Krieg, als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Ref. Dr. Vieweg, als Gerichtsschreiber.

In der Strafsache

gegen

d*en Mühlenbesitzer Hermann Otto Reibig aus Taucha*,

wegen *vorsätzlicher Brandstiftung*,

in welcher heute Termin zur Hauptverhandlung ansteht, wurde mit der Bildung der Geschworenenbank in Gegenwart de*s* in dem Hauptprotokolle benannten Angeklagten und Vertheidigers, wie folgt, verfahren[a]):

Die erschienenen Geschworenen wurden unter Hinweis auf die §§ 22 und 32 der Strafprozeßordnung zur Anzeige etwaiger Gründe aufgefordert, welche sie von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache ausschließen würden.[b])

Solche Gründe wurden von keinem der Geschworenen angezeigt.

Die Zahl der erschienenen Geschworenen betrug: *achtundzwanzig*.[c])

Nachdem der Angeklagte erklärt hatte, dass er das Ablehnungsrecht[d]) *durch seinen Verteidiger ausüben lassen wolle*,

zog der Vorsitzende die einzelnen Namen aus der Urne.[e]) Es bildete sich hieraus nach Maßgabe der abgegebenen Erklärungen folgende Liste:

a) § 278. 281. — *b*) § 279. — *c*) § 280. — *d*) § 282. 283. — *e*) § 281.

Geschworene:

Laufende Nr.	Abgelehnt von der **Staatsanwaltschaft**	Abgelehnt vom **Angeklagten**	**Nicht abgelehnt**
1	*Hentschel-Wurzen.*	*Lehmann-Brösen,*	*von Leupold-Leipzig,*
2	—	*Steiger-Sahlis,*	*Seyfert-Dahlen,*
3	—	*Weise-Immitz.*	*Clauss-Leipzig,*
4	—	—	*Goetze-Groitsch,*
5	—	—	*Sperling-Taucha,*
6	—	—	*Petermann-Cröbern,*
7	—	—	*Keil-Leipzig,*
8	—	—	*Magnus-Eutritzsch,*
9	—	—	*Dr. Andree-Leipzig,*
10	—	—	*Weber-Oschatz,*
11	—	—	*Sala-Leipzig,*
12	—	—	*Gräbner-Anger.*

Die Geschworenen wurden hierauf in Gegenwart des Angeklagten für die Anklagesache wider

Hermann Otto Reibig

aus Taucha

in Gemäßheit des § 288 der Strafprozeßordnung beeidigt.

Neubert, **Vorsitzender.**

Dr. Vieweg, **Gerichtsschreiber.**

Spruch-Liste[a])

für die

am 1. Januar 1889 beginnende Schwurgerichtsperiode

des Schwurgerichts zu Leipzig.

Fortl. Nr.	Nr. der Jahres-Liste.[b c])	
1.[d])	37.	Kaufmann Ludwig Otto Keil in Leipzig,
2.	40.	Kommerzienrath Christian von Leupold in Leipzig,
3.	68.	Oekonom Albert Lochmann in Colditz,
4.	154.	Stadtrat und Tischlermeister Ferdinand Hentschel in Wurzen,
5.	189.	Gutsbesitzer Rudolf Kabitzsch in Mockau,
6.	122.	Lohgerbereibesitzer Friedrich August Seyfert in Dahlen,
7.	161.	Rittergutspachter Robert Weise in Imnitz,
8.	95.	Fabrikbesitzer Carl Richard Hessel in Nerchau,
9.	47.	Kaufmann David Magnus in Eutritzsch,
10.	164.	Oeconomieamtmann Adolf Steiger in Sahlis,
11.	104.	Rentier Ernst Liebig in Geithain,
12.	78.	Gemeindevorstand Traugott Lehmann in Brösen,
13.	90.	Rittergutspachter Feodor Hertwig in Breitingen,
14.	88.	Rittergutsbesitzer Adolf Platzmann in Hohnstädt,
15.	13.	Buchhändler Max Edwin Clauß in Leipzig,
16.	123.	Schuhwaarenfabrikant Friedrich Ferdinand Goetze in Groitzsch,
17.	81.	Spinnereibesitzer Otto Reinhold Hautzschmann in Grimma,
18.	52.	Baurat Wilhelm Eduard Müller in Leipzig,
19.	67.	Seifenfabrikant Kurt Stickel in Leipzig,
20.	90.	Zimmermeister Wilhelm Ferdinand Sperling in Taucha,
21.	141.	Eisengießereibesitzer Bernhard Dörstling in Ebersbach,
23.	118.	Kaufmann Wolfgang von Bülau in Leipzig,
24.	55.	Privatmann Hermann Otto Petermann in Cröbern,
26.	66.	Rentier Alexander Louis Walter in Markranstädt,
27.	97.	Dr. phil. Oskar Andree, Direktor einer geographischen Anstalt in Leipzig,

---

a) G. V. G. §§ 91. 92. *Vgl.* §§ 277 *St. P. O. — b) G. V. G.* §§ 89. 90. — *c) Bezüglich der Zahl der für das Schwurgericht auszuwählenden* (§ 89 *G. V. G.*), *in die Jahresliste* § 90 *aufzunehmenden Geschworenen vgl. G. V. G.* § 86. — *d) Ueber die Zahl der zur Spruchliste ausgeloosten Geschworenen vgl.* § 91.

Fortl. Nr.	Nr. der Jahres-Liste.	
28.	54.	Kaufmann **Emil Adolf Nauhardt** in Lindenau,
29.	191.	Wachstuchfabrikant **Max Gräbner** in Anger-Crottendorf,
30.	24.	Gymnasialoberlehrer Prof. Dr. **Wilhelm Werner** in Leipzig,
31.	15.	Kaufmann **Anton Bernhard Sala** in Leipzig,
32.	4.	Brauereipachter **Carl Weber** in Oschatz.

Die Geschworenen unter Nr. 22 und 25 sind in Wegfall gekommen. [a]

a) *Vgl. G. V. G.* § 94 *Abs.* 1 *u.* 2 *in Verb. m.* § 85 *Abs.* 2. 32—35.

Haftsache!

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

den *Mühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig

aus Taucha,

wegen *vorsätzlicher Brandstiftung*

hat das Königliche Schwurgericht zu *Leipzig*

in der Sitzung vom *15*ten *Januar* 18*89*, an welcher Theil genommen haben:

1. *Landgerichtsdirektor Neubert,*
2. *Landgerichtsrat Wiegand,*
3. *Landgerichtsrat Dr. Friedrich,*

als Richter,

Staatsanwalt Krieg,

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. Vieweg,

als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Hermann Otto Reibig aus Taucha wird wegen Versicherungsbetrugs und vorsätzlicher Brandstiftung zur

Zuchthausstrafe auf die Dauer von zwei Jahren,

zu 300 Mark Geldstrafe und zur Strafe des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren, auch zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Urteilsgründe.[a])

Nachdem die Geschworenen die Frage Nr. 1 des Fragebogens Anlage A mit Ausschluss des auf § 306 Nr. 2 des St. G. B. bezüglichen Teils derselben bejaht, dagegen die wegen mildernder Umstände gestellte Nebenfrage Nr. 2 verneint hatten, ist als feststehend anzusehen,

---

a) § 266 *in Verb. m.* § 316.

dass der Mühlenbesitzer Hermann Otto Reibig aus Taucha am 22. September 1888 vorsätzlich seine in Schöllau bei Wurzen gelegene Windmühle, ein Gebäude, welches seiner Lage nach geeignet war, das Feuer einem anderen — zur Wohnung von Menschen dienenden — Gebäude mitzuteilen, und damit gleichzeitig in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand gesetzt hat.

Von den beiden auf diese Handlung des Angeklagten Anwendung findenden Strafgesetzen — § 308 und § 265 des St. G. B. — ist das letztgenannte dasjenige, welches ausser der Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren noch Geldstrafe, — also die schwerere Strafe, — androht. Der Angeklagte war deshalb in Hinblick auf die Bestimmung des § 73 des St. G. B. nach § 265 mit Strafe zu belegen.

Bei der Strafausmessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass derselbe bisher noch unbestraft ist, dass er die That unter dem Drucke augenblicklicher Geldnot und um sich und seine Familie aus einer bedrängten Lage zu befreien, begangen hat, und dass die isolierte Lage des Mühlengebäudekomplexes die gemeine Gefahr eines weiter greifenden Brandschadens im vorliegenden Falle ausschloss, — andererseits zu Ungunsten des Beklagten, dass das Motiv des verbrecherischen Handelns das Streben nach Erlangung von Vermögensvorteilen und dass die Art der Ausführung eine sehr wohlüberlegte, raffinierte war und einen hohen Grad von Gleichgültigkeit gegen die Uebertretung des Gesetzes bekundete.

Bei dieser Sachlage hat der Gerichtshof zwei Jahre Zuchthaus als angemessene Ahndung erachtet, neben welcher gemäss § 265 auf Geldstrafe in Höhe von 300 Mark erkannt worden ist, — eine Vermögensstrafe, die bei den Verhältnissen des Angeklagten bereits als eine hohe angesehen werden muss. Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 4 Jahren ist nach § 32 des St. G. B. erkannt worden und zwar besonders mit Rücksicht darauf, dass die Handlungsweise des Angeklagten eine gemeine Gesinnung desselben unzweifelhaft hervortreten liess.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten rechtfertigt sich aus § 497 der St. P. O.

Neubert. Wiegand. *Dr.* Friedrich.

Anlage zur Urschrift des Urteils des Königlichen Schwurgerichts zu *Leipzig* vom *15*ten *Januar* 1*889*. a)

Fragen an die Geschworenen

in der Strafsache

gegen

den *Mühlenbesitzer*

Hermann Otto Reibig aus Taucha.

Fragen. [b])	Antworten. Dabei sind die §§ 307, 308 der Strafprozeßordnung zu beachten: § 307. Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen. Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselben mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden. § 308. Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen" und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.
1. Ist d*er* Angeklagte *Hermann Otto Reibig* schuldig, *am 22. September 1888 in Schöllau bei Trebsen:* *a)* *das ausserhalb des Dorfes neben seiner Windmühle gelegene, ihm gehörige Wohnhaus, also ein zur Wohnung von Menschen dienendes Gebäude, vorsätzlich in Brand gesetzt, durch dieselbe Handlung auch:* *b)* *gleichzeitig die in seinem Eigentum stehende Windmühle, welche*	*Ja — mit Ausschluss des Teils der Frage unter a.*[c]) *— mit mehr als sieben Stimmen.* *Dr. Oskar Andree, Obmann.*

a) § 316. *Satz* 2. — *b)* §§ 292. 293. — *c)* § 305 *Abs.* 2.

Fragen.	Antworten.
ihrer Lage nach geeignet war, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzuteilen, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben, endlich durch dieselbe Handlung:	
c) in betrügerischer Absicht sein bei der Landes-Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr versichertes Wohnhaus oder seine ebenda versicherte Windmühle oder beide in Brand gesetzt zu haben?	
2. Im Fall der Bejahung der Frage unter 1. ausschliesslich des unter a) enthaltenen Teils derselben: *Sind in Bezug auf die Handlungen 1. b) und c) mildernde Umstände vorhanden?* [a])	*Nein — mit mehr als 6 Stimmen.* [c]) *Dr. Oskar Andree, Obmann.*
3. Im Fall der Verneinung der Frage unter 1: *Ist der Angeklagte Hermann Otto Reibig schuldig, am 22. September 1888 durch Fahrlässigkeit den Brand des in Schöllau bei Trebsen gelegenen, ihm gehörigen, zur Wohnung von Menschen dienenden Wohngebäudes oder seines ebendort gelegenen Mühlengebäudes, welches seiner Lage nach geeignet war, das Feuer einem zur Wohnung von Menschen dienenden Gebäude mitzuteilen, herbeigeführt zu haben?* [b])	

Neubert,
Vorsitzender.

Referendar Dr. Vieweg, [d])
Gerichtsschreiber.

a) § 297. — *b*) § 294. — *c*) § 307 *Abs.* 2. — *d*) § 308 *Abs.* 2.

Gerichtsschreiberei des K. Landgerichts Leipzig.

Am 16. Januar 1889

hat Mittags 12 Uhr der Verurteilte

Hermann Otto Reibig aus Taucha

erklärt, dass er sich dem wider ihn ergangenen Urteil des K. Schwurgerichts unterwerfe und auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichte.[a])

Vorgelesen, genehmigt, mitunterschrieben.

Hermann Otto Reibig.

Wieder zur Haft geführt!

Nachrichtlich

Griebner, Aktuar.

Das Urteil wird als rechtskräftig angenommen.[b])

Leipzig, den 16. I. 89.

Krieg, Staatsanwalt.

Am 17. Januar

werden diese Akten der Königlichen Staatswaltschaft zur Vollstreckung der Entscheidung vom 15. Januar 1889 vorgelegt.[c])

Griebner, Aktuar.

Hierzu:

eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils.

Am 18. Januar 1889

gelangen diese Akten an das Königliche Landgericht Leipzig, Strafkammer I mit dem ergebensten Bemerken zurück, dass pp. Reibig am 17. d. M. zur Strafverbüssung in das Königliche Zuchthaus zu Waldheim eingeliefert worden ist.

Königliche Staatsanwaltschaft zu Leipzig,

I. Auftr. Harless, Exped.

a) §§ 341. 344. — b) *Mit Rücks. auf* § 338. — c) §§ 481. 483.

ANHANG.

AUS DEM SUMMARISCHEN OFFIZIALVERFAHREN.

I.[a])

[Der Schutzmann **Funk** erstattet bei der K. Staatsanwaltschaft München die Anzeige, daß der Fabrikarbeiter **Max Joseph Westermayr** am 2. September 1889 von ihm bei dem Grundstücke des Kunst- und Handelsgärtners **Pollinger**, äußere Isarstraße Nr. 9, betroffen worden sei, nachdem er soeben — zufolge der Aussage der dort dienenden Köchin **Lorenz** — von einem am Gartenzaun stehenden Birnbaum zwei bis drei Früchte abgebrochen.

Da seitens des Verletzten Strafantrag[b]) gestellt wird, vernimmt die Staatsanwaltschaft **Funk** und die **Lorenz** und beantragt sodann schriftlich[c]) Erlaß eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten auf 10 Mark.[d]) Es ergeht folgender:]

Strafbefehl.[e])

Auf den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, *am 2. September 1889 in München von dem auf dem Grundstücke des Kunst- und Handelsgärtners Pollinger, äussere Isarstrasse Nr. 9, stehenden Birnbaum mittels Hinweggreifens über den das Grundstück umschliessenden Zaun zwei bis drei Früchte, um sie zu verzehren, abgebrochen, mithin Genussmittel in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet zu haben,*

Uebertretung [Vergehen] gegen § *370 Nr. 5 des St. G. B.*,

wofür als Beweismittel bezeichnet sind: *1. Köchin Lorenz,*
2. Schutzmann Funk,

eine d*ieser Uebertretung* gebührende Geldstrafe von *10 Mk. — zehn Mark* —, und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine *Haft*strafe von *3 Tagen — drei Tagen* — festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten mit *1 — einer — Mark 30 Pf.* auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung desselben bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Die Geldstrafe und die berechneten Kosten sind an die hiesige Gerichtskasse binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe Ihres Namens genau zu bezeichnen.

München, den *15*ten *September* 1*889.*

Königliches Amtsgericht.
Meizinger.

An *den Fabrikarbeiter*
Herrn Max Joseph Westermayr.
hier, Vorstadt Au, Mariahilfgasse Nr. 20 III.

---

a) Zum Folgenden vgl. § 447 *ff.* — *b)* § 156. — *c) Die Form des Antrags entspricht der der Anklageschrift* § 198 (*vgl. o. S.* 41). — *d)* § 448 *Abs.* 1. — *e)* § 449.

ANHANG

AUS DEM SCHWEIZERISCHEN [illegible]

I.

[illegible]

Strafbefehl

[illegible]

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

München, den *22*ten *September* 1*889*.

1. Termin zur Hauptverhandlung[a]) wird auf

den *12*ten *Oktober* 1*889*,

*Vor*mittags *10* Uhr

bestimmt.

2. Vorzulegen der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Gesehen

Pfizer, Amtsanwalt.

3. Zu laden der Angeklagte und als Zeugen:

Schutzmann Funk

Köchin Lorenz.

Meiringer,
Amtsrichter.

In der Strafsache

gegen

den Fabrikarbeiter

Max Joseph Westermayr

aus Ingolstadt,

wegen *Genussmittelentwendung*

erschien d*er* Beschuldigte

und erklärte:

Gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl vom *15* ten *September* 1*889* erhebe ich Einspruch.[a]) *Ich leugne, von dem im Strafbefehl bezeichneten Birnbaum Früchte abgepflückt zu haben. Ich beabsichtigte zwar dies zu thun, wurde aber durch das Dienstmädchen, welches mich bemerkt hatte, verscheucht.*

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Max Joseph Westermayr.

Aurich, Gerichtsschreiber.

[In der am 12. Oktober 1889 stattfindenden Hauptverhandlung[b]) werden der Angeklagte und die beiden vorgeladenen Zeugen vernommen.

Am Schlusse derselben wird nachstehendes Urteil verkündet.]

---

a) § 451. — *b*) *Ueber die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht vgl. u. S.* 101.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

wider *den Fabrikarbeiter*

Max Joseph Westermayr

aus Ingolstadt,

wegen *Genussmittelentwendung*

erkennt das Königliche Schöffengericht zu *München*

in seiner Sitzung *vom 12. Oktober 1889,* an welcher Theil genommen haben:

1. *Amtsrichter Meiringer,*

als Vorsitzender,

2. *Brauereibesitzer Förstling,*

3. *Photograph Eberlein,*

als Schöffen,

Rechtspraktikant *(Referendar) Pfizer,*

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Aktuar Aurich,

als Gerichtsschreiber,

für Recht:

Der Angeklagte Westermayr wird wegen Genussmittelentwendung zu einer Geldstrafe von 20 Mark — zwanzig Mark —, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Haftstrafe von 6 — sechs — Tagen Haft zu treten hat[a]), — *sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.*

Urteilsgründe.[b])

Wider den Angeklagten ist seitens des Handelsgärtners Pollinger wegen Genussmittelentwendung Strafantrag gestellt worden und es ist demselben auf Antrag der K. Staatsanwaltschaft mittels eines — durch Einspruch rechtzeitig von ihm beseitigten — Strafbefehls unter dem 15. September 1889 eine Geldstrafe von 10 Mark, bez. Haftstrafe von 3 Tagen auferlegt worden. Als Ergebnis der Hauptverhandlung ist nach seinen eignen Angaben, sowie nach den teilweise mit den letzteren

---

a) § 491. — *b*) § 266.

übereinstimmenden Aussagen der eidlich vernommenen beiden Zeugen, des Schutzmanns Gabriel Funk und der Köchin Katharina Lorenz, folgendes festzustellen.

Der Angeklagte Maximilian Joseph Westermayr ist am 5. Juni 1868 zu Ingolstadt geboren, also gegenwärtig 21 Jahre alt, katholischer Religion, unverheiratet. Er ist einmal, und zwar wegen Unterschlagung, i. J. 1888 von dem K. Schöffengericht Landshut mit 2 Wochen Gefängnis vorbestraft.

Am 2. September d. J. hat der Angeklagte in der 8. Morgenstunde eine der auf die Aeussere Isarstrasse in München mündenden Seitenstrassen passiert. Dieselbe ist auf der einen Seite durch den Garten des dem Kunst- und Handelsgärtner Pollinger gehörigen Hausgrundstücks Isarstrasse Nr. 9 begrenzt, und zwar wird sie von demselben durch einen ungefähr 2 Meter hohen Stacketzaun getrennt. Auf dem genannten Grundstück steht — hart an dem Zaune — ein Birnbaum, und da der Angeklagte dies bemerkt hat, so ist er an dem Zaune in die Höhe geklettert und hat über denselben weg in den Garten gelangt, um sich einige Früchte abzubrechen und dieselben zu verzehren. Als er jedoch wahrgenommen, dass die Zeugin Lorenz von dem in der Rückseite des Hauses befindlichen Küchenfenster aus sein Gebahren beobachtet hat, ist er von dem Zaun heruntergesprungen und rasch um die Ecke der Isarstrasse nach dem englischen Garten zu davon und dem Schutzmann Zeugen Funk in den Weg gelaufen, der ihn — durch die Lorenz alarmiert — sofort gefasst hat.

Der Angeklagte behauptet nun allerdings, dass er durch den Zuruf der Lorenz vertrieben worden sei, noch ehe er sein Vorhaben, einige Birnen zu entwenden, ausgeführt gehabt. Diese Zeugin versichert jedoch aufs bestimmteste, gesehen zu haben, wie der Angeklagte nach einander bereits mehrere Birnen abgerissen hätte, bis sie Zeit gefunden, das Fenster zu öffnen. Ein Irrtum sei nicht möglich, da der Obstbaum nur etwa 5 Meter vom Hause entfernt steht, und der Vorfall sich bei hellem Tageslicht zugetragen habe. Diese Aussage der Zeugin Lorenz, welche den Eindruck der Besonnenheit und vollen Glaubwürdigkeit gemacht, wird auch unterstützt durch die Angabe Funk's, er habe, als ihm der Angeklagte entgegengelaufen, wahrgenommen, wie derselbe etwas von sich fortgeworfen, und in der That habe er auch bei der späteren Nachforschung eine Birne an der betreffenden Stelle der Strasse vorgefunden. Der Angeklagte muss also in diesem wesentlichen Punkte als überführt gelten.

Derselbe ist nach den thatsächlichen Feststellungen schuldig, im Sinne des § 370 Nr. 5 des St. G. B. Nahrungsmittel von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauche entwendet zu haben. Der Umstand, dass er an dem Zaun in die Höhe gestiegen, um die Früchte zu erlangen,

kann die Anwendung eines härteren Strafgesetzes, welches die zur Anklage gestellte That der Zuständigkeit des Schöffengerichtes entziehen würde, nicht rechtfertigen. Denn obwohl der Thatbestand § 370 Nr. 5 nur als ein durch die Verbrauchsabsicht und die Geringfügigkeit des Objekts ausgezeichneter Diebstahlsfall anzusehen ist (vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. v. 8. Mai 1882 Bd. 6 S. 325), ist doch nach der durch die Vorgeschichte des Gesetzes gerechtfertigten Ansicht auch die unter einem der erschwerenden Umstände des § 243 St. G. B. begangene Genussmittelentwendung nicht nach diesem Strafgesetz, sondern lediglich nach § 370 Nr. 5 zu strafen (vgl. die citirte Entsch.), — ganz abgesehen davon, dass das Emporsteigen an einer Umfriedung unter Hineinlangen zum Zweck des Stehlens nicht als „Einsteigen" im Sinn des § 243 Nr. 2 aufgefasst zu werden pflegt. (Vgl. Entsch. des Reichsger. vom 14. Mai 1881. Bd. 4 S. 175.)

Andererseits rechtfertigt jedoch die Erwägung, dass durch das Ersteigen des Stackets eine grössere Intensität der Diebstahls-Absicht seiten des Angeklagten an den Tag gelegt worden, die Massnahme, dass im Urteil dem Angeklagten eine höhere Strafe als die im Strafbefehl ausgeworfene auferlegt worden ist.[a])

Die Kosten waren dem Angeklagten nach § 497 St. P. O. aufzuerlegen.

Meizinger.[b])

---

a) § 451 *Abs.* 3. — *b*) § 275 *Abs.* 2 *a. E.*

II.[a])

Oeffentliche Sitzung des Großherzoglichen Amtsgerichts.

Eisenach, den *2ten August* 1889.

Gegenwärtig:

Amtsrichter Grimm,
als Richter,
Amtsanwalt Referendar Niemann,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Protokollant Lippert,
als Gerichtsschreiber.

In der Strafsache
gegen
den *Maurer*
August Emil Eichhorn
aus Coburg,
wegen *Bettelns*

erschien, in Folge einer vorläufigen Festnahme vorgeführt *der genannte Eichhorn*.

Die Staatsanwaltschaft klagte d*en* Erschienene*n* an, *am 31. Juli 1889 in der Nähe von Eisenach gebettelt zu haben*,

Uebertretung gegen § *361 Nr. 4 des St. G. B.*

und beantragte, auf Grund des § 211 Absatz 2 der Strafprozeßordnung ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung zu schreiten.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen und befragt, ob *er* etwas auf die Anklage erwidern wolle, erklärte:

Ich heisse August Emil Eichhorn, bin am 6. April 1857 in Coburg geboren. Mein Vater Christian Wilhelm Eichhorn war Schuhmacher. Die Mutter ist Aurelie E., geb. Hochmut. Ich bin evangelisch, in Coburg in die Schule gegangen, gelernter Maurer, ganz militärfrei. Von meiner Ehefrau bin ich geschieden, habe ein Kind. Ich bin mehrfach vorbestraft, meist wegen Bettelns und zwar zuerst 1887 vom Amtsgericht Meiningen, 1888 vom Amtsgericht Nordhausen und vom Amtsgericht Erfurt, — ausserdem im Oktober 1887 vom K. Schöffengericht Meiningen wegen Unterschlagung.

---

a) § 211, *Abs.* 1 *u.* 2.

Ich gebe zu, dass ich am 31. Juli d. J. — vorgestern — Nachmittags auf dem zur Wartburg führenden Promenadenwege wiederholt Vorübergehende um milde Gaben angesprochen habe.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: *Bestrafung des Angeklagten und Ueberweisung desselben an die Landespolizeibehörde.*

D*er* Angeklagte [erklärte] *bat, von der Ueberweisung abzusehen.*

D*er* Angeklagte hatte das letzte Wort.

Es wurde das Urtheil [nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit] dahin verkündet:

Da durch das glaubhafte Geständniß de*s* Angeklagten für erwiesen zu erachten ist, daß *derselbe am 31. Juli 1889 Nachmittags auf dem von der Stadt Eisenach zur Wartburg führenden Promenadenwege wiederholt vorübergehende fremde Personen um milde Gaben angesprochen, sonach gebettelt hat,*

[Uebertretung gegen *§ 361 Ziffer 4 d. St. G. B.*]

da rücksichtlich des Strafmaßes *in Betracht kam, dass der Angeklagte schon häufig wegen Bettelns vorbestraft, insbesondere während der 3 letzten Jahre mehrmals wegen Bettelns rechtskräftig verurteilt worden ist,*

da d*er* Angeklagte nach § 497 der St. P. O. die Kosten zu tragen ha*t*,

wird d*er* Angeklagte d*er Uebertretung gegen § 361 Ziffer 4 St. G. B.* schuldig erklärt, und deshalb zu einer *Haft*strafe von *drei Wochen*, *wovon jedoch 2 Tage gemäss § 60 des St. G. B. als verbüsst zu gelten haben,* sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Auch ist derselbe auf Grund von § 362 Abs. 2 des St. G. B. nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen.

Schluss der Sitzung.

Grimm. *Lippert, Gerichtsschreiber.*

Akten
des Königlichen Amtsgerichts

Berlin I., Abteil. 98

in Privatklagesachen

des Schneidermeisters Friedrich Kindermann zu Berlin,
Privatklägers,

gegen

den Kohlenhändler Ferdinand Böhme zu Berlin,
Beschuldigten,

wegen

Beleidigung.

Begonnen *am 14. November 1889.*

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts.

Berlin, den *14* ten *November* 1889.

1. Dem Beschuldigten zur Erklärung mit *fünftägiger* Frist mitzutheilen. [c])

2. Mittheilung an die Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte zu *Berlin.* [d])

3. Wieder vorzulegen nach *einer Woche.*

Wellhausen,
Amtsrichter.

Der *Schneidermeister*
Friedrich Kindermann
in Berlin, Grüner Weg Nr. 86 II.

erhebt gegen den *Kohlenhändler*
Ferdinand Böhme
in Berlin, ebenda, III.

folgende Privatklage: [a])

Den bezeichneten Beschuldigten klage ich an, am *18* ten *Oktober* 1889 zu *Berlin* mich [meine[b]) —] [wörtlich — thätlich — öffentlich] verleumderisch beleidigt [mich vorsätzlich körperlich mißhandelt] zu haben.

Vergehen gegen § [185 — 186] 187 [Vergehen gegen § 223] des St. G. B.

Ich wohne mit dem Beschuldigten in demselben Hause, ich im zweiten, er im dritten Stock. Der Beschuldigte ist mir schon lange aufsässig und nimmt jede Gelegenheit wahr, sich an mir zu reiben.

Als ich am 18. Oktober d. J. Mittags nach Hause kam und die Thür zu meiner Wohnung aufschloss, hörte ich den Beschuldigten über mir auf der Treppe mit der ebenfalls in dem genannten Hausgrundstück auf der gleichen Treppenflur wie ich wohnhaften Privatiersehefrau Kabitzsch sprechen. Da ich in ihrem Gespräch plötzlich meinen Namen zu vernehmen glaubte, so merkte ich auf, ging in meine Wohnung, liess aber die Thüre angelehnt. Ich hörte nun, wie der Beschuldigte mit erhobener Stimme

---

a) §§ 421. 414. — *b)* § 414 *Abs.* 2 *in Verb. m. St. G. B.* § 195. — *c)* § 422. — *d) Mit Rücksicht auf* § 416.

— wie ich glaube, damit ich es hören solle — zu der Kabitzsch sagte:

„Wenn ich Sie wäre, ginge ich mit dem Schneider da unten nicht um. Dazu wäre ich zu stolz. Mit Betrügern verkehre ich nicht. Das glaube ich, wenn man die Kunden betrügt, kann man gute Geschäfte machen.“

Als Beweis für diese Beleidigung biete ich das Zeugnis der genannten Frau Kabitzsch an.

Es wird beantragt, die Hauptverhandlung vor dem Königlichen Schöffengerichte hierselbst stattfinden zu lassen.

Ueber die erfolglos versuchte Sühne[a]) überreiche ich anliegende Bescheinigung.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben.

Friedrich Kindermann.

Lüttke, Aktuar.
Gerichtsschreiber.

---

a) § 420. *Die in Preussen mit der Abhaltung des Sühneversuchs betraute Vergleichsbehörde sind die Schiedsmänner. (Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879); in Baiern, Baden, Hessen die Bürgermeister (bair. V. v. 5. Aug. 1879, bad. V. v. 11. September 1879, hess. Ges. v. 10. Juni 1879), in Sachsen die Friedensrichter (Ver. v. 16. Mai 1879), in Würtemberg die Ortsvorsteher (Ges. v. 4. März 1879). Vgl. Pfafferoth. Jahrb. d. deutsch. Gerichtsverf. 1880 S. 357.*

Zeugniß.

Vor dem unterzeichneten Schiedsmann gestellte sich am *20. Oktober d. J.* d*er Schneidermeister Friedrich Kindermann*, wohnhaft *Berlin, Grüner Weg Nr. 86*, und brachte folgende Klage gegen d*en Kohlenhändler Ferdinand Böhme*, wohnhaft *Berlin, ebenda*, an:

Böhme habe ihn am 18. Oktober 1889 dadurch beleidigt, dass er zu der Privatiersehefrau Kabitzsch ihm, dem Kläger, zu Gehör gesprächsweise geäussert habe: „Wenn ich in Ihrer Lage wäre, ginge ich mit dem Schneider (d. h. dem Kläger) nicht um. Mit Betrügern verkehre ich nicht. Wenn man freilich die Kunden betrügt, kann man gute Geschäfte machen.“

Zum Versuch der Sühne ist auf den heutigen Tag ein Termin angesetzt und sind beide Teile dazu vorgeladen worden. Es ist jedoch nur d*er* Kläger erschienen, d*er* Verklagte aber ausgeblieben. *[*Es sind beide Parteien erschienen. Der Sühneversuch blieb ohne Erfolg.*]*

Dies wird mit dem Bemerken attestirt, daß d*er* Beklagte in dem Bezirke des unterzeichneten Schiedsmanns wohn*t*.[a])

Berlin, den *2. November* 18*89*.

Der Schiedsmann des Stadtbezirks Nr. *87*.

Kramer.

a) § 420 *Abs.* 2.

Gerichtsschreiberei
des Königlichen Amtsgerichts.

Berlin, den 18. November 1889.

In Privatklagesachen

Kindermann gegen Böhme

erschien der Beschuldigte und brachte an [a]):

Die gegen mich erhobene Beschuldigung beruht auf unwahren Angaben. Ich habe mich damals mit Frau Kabitzsch gar nicht über den Privatkläger unterhalten. Wenn ich etwas über einen Schneider gesagt haben sollte, so habe ich es gewiss nicht auf Kindermann bezogen. Frau Kabitzsch wird dies auch bestätigen können.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
Ferdinand Böhme.

Lüttke, Aktuar.

---

a) § 423.

1. Beschluß.[a])

Auf die Privatklage des *Schneidermeisters*
Friedrich Kindermann
in Berlin,

wird gegen den *Kohlenhändler*
Ferdinand Böhme
in Berlin,

welcher hinreichend verdächtig erscheint, *am 18. Oktober 1889 in Berlin in dem Hausgrundstück Grüner Weg Nr. 86 durch die zu der Privatiersehefrau Kabitzsch im Gespräche gethane Aeusserung:*

> *„Wenn ich Sie wäre, ginge ich mit dem Schneider da unten nicht um. Dazu wäre ich zu stolz. Mit Betrügern verkehre ich nicht. Das glaube ich, wenn man seine Kunden betrügt, kann man gute Geschäfte machen",*

die Behauptung, — von der er wusste, dass sie nicht auf Wahrheit beruhe —, aufgestellt zu haben, Kindermann habe wiederholt Betrug gegen seine Kunden verübt,

also wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine unwahre Thatsache behauptet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen geeignet war,

— Vergehen gegen *§ 187 des St. G. B.* —,

das Hauptverfahren vor dem Königlichen Schöffengerichte hierselbst eröffnet.

1. Es sollen geladen werden
   als Zeugen:[b])
   die verehelichte Auguste Louise Kabitzsch hier.

   [als Sachverständige].

2. Termin zur Hauptverhandlung wird auf

Mittwoch, den *27* ten *November* 18*89*, *Vor*mittags *10 Uhr*

bestimmt.

a) § 423. — *Vgl. o. S.* 49 *und die dort zitierten Gesetzesstellen.* — *b*) § 426.

3. Zu laden:

a) d*ie* Parteien, *deren persönliches Erscheinen angeordnet wird*[a])

b) d*ie* bezeichnete Zeug*in* [und Sachverständige].

4. Vorzulegen der Königlichen Staatsanwaltschaft.[b])

Berlin, den *21* ten *November* 1889.

Königliches Amtsgericht.

Wellhausen.[c])

a) § 427 *Abs.* 3. — *b*) § 417 *Abs.* 1. — *c*) *G. V. G.* § 30 *Abs.* 2.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schöffengerichts.[a])

Berlin, den *27* ten *November* 1889.

Gegenwärtig:

1. *Amtsrichter Wellhausen*, als Vorsitzender,
2. *Apotheker Dohmschke*,
3. *Kaufmann Lutteroth*, als Schöffen,

Ref. Meisel, als Gerichtsschreiber.

In der Privatklagesache

des *Schneidermeisters Friedrich Kindermann in Berlin*, Privatklägers,

gegen d*en Kohlenhändler Ferdinand Böhme in Berlin*, Angeklagt*en*,

wegen *Beleidigung*

erschien bei Aufruf der Sache:

1. d*er* Privatkläger *in Person*, *in Beistand des Rechtsanwalts Deutschbein*[b]),
2. d*er* Angeklagte *in Person*
3. als Zeuge [Sachverständige]: *die verehel. Kabitzsch.*

D*ie* Zeug[e]*in* entfernte sich zunächst aus dem Sitzungssaale.[c])

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Ich heisse Ferdinand Volkmar Böhme, bin 35 Jahr alt, evangelischer Religion, Kohlenhändler, noch unbestraft.

Der Beschluß vom *21* ten *November* 1889 über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde verlesen.

Der Angeklagte befragt, ob *er* etwas auf die Anklage erwidern wolle, erklärte[d]):

---

a) §§ 271—273 *Abs.* 1. — *Über die Schöffengerichte*: *G. V. G.* § 25 *ff.* — *b)* § 418. — *c) Hierzu und zum Folgenden vgl. die Zitate oben S.* 59. 60. — *d)* § 273 *Abs.* 2.

Ich muss die Beschuldigung des Privatklägers nach wie vor in Abrede stellen. Ich bin mir nicht bewusst, irgend etwas mehr in dem fraglichen Gespräche mit der Kabitzsch geäussert zu haben, als was ich verantworten kann.

Hierauf wurde die Zeugin — nachdem dieselbe auf die Bedeutung des Eides hingewiesen worden — vernommen. Dieselbe gab nach Leistung des Zeugeneides an:

> Ich heisse Auguste Luise Kabitzsch, geb. Schulze. Ich bin die Ehefrau des Privatiers Kabitzsch, hier wohnhaft, 41 Jahre alt, evangelischer Religion, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Es ist allerdings richtig, dass der Angeklagte dem mitanwesenden Kindermann gelegentlich im Gespräche mit mir Betrügerei vorgeworfen hat. Am 18. Oktober Mittags stand ich mit dem Angeklagten auf der zu seiner Wohnung im dritten Stock führenden Treppe des Hauses Grüner Weg Nr. 86, welches wir beide, sowie Kindermann, bewohnen. Wir waren gerade in einer Unterhaltung begriffen, als wir unten Jemanden die Treppe heraufkommen hörten. Wir beugten uns über das Geländer und sahen Kindermann, welcher eben im Begriffe war, in seine Wohnung zu treten. In diesem Augenblicke brach Böhme unser Gespräch ab und sagte laut, sodass es, wie ich glaube, der Privatkläger hören musste: „Wie können Sie nur mit dem Schneider dort unten verkehren. Ich für meinen Teil verkehre nicht mit Betrügern. Freilich, wenn man seine Leute betrügt, hat man gute Geschäfte machen". So oder ähnlich waren seine Worte. Als Kindermann inzwischen verschwunden war, sagte er lachend: „Jetzt habe ich den Ziegenbock einmal geärgert" und wir trennten uns. Mir war die Sache fatal, da ich gegen Kindermann nichts habe.

Der Angeklagte befragt, was er auf die Aussage zu erwidern habe, erklärte:

Ich muss allerdings jetzt zugeben, dass ich die Aeusserung gethan habe. Ich dachte mir nichts Böses dabei. Ich wollte Kindermann einen Schabernack spielen.

Die Zeugin wurde seitens des Gerichts, nachdem die Parteien ihr Einverständnis hiermit erklärt hatten, entlassen.

Die Parteien schlossen hierauf folgenden

Vergleich:

Der Angeklagte erklärt, dass er nicht im Stande sei, den Privatkläger ernstlich des Betrugs zu beschuldigen, bez. ihm betrügerische Handlungen nachzuweisen, willigt in die Erteilung einer Abschrift dieses Protokolls an den Kläger und verpflichtet sich, die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu bezahlen, bez. dem Kläger zu erstatten.[a])

Der Privatkläger zieht dagegen die erhobene Privatklage zurück.[b])

Der Vergleich wurde vorgelesen und genehmigt.

Die Sitzung wurde geschlossen.

Wellhausen, A.-R. *Meisel, als Ger.-Schr.*

a) *Vgl.* § 503. — *b*) §§ 431. 432.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.